

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Einleitung.....	7
Gebärungsüberblick.....	8
Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe – Unterabschnitt 411	8
Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen – Teilabschnitt 41130	15
Einrichtungen für Wohnungslose	21
Rechtsgrundlagen.....	21
Leistungsvereinbarungen.....	26
Festsetzung der Leistungspreise	30
Kontrolle der Leistung und Abrechnung	33
Statistische Daten	38
Frauenhäuser.....	40
Rechtsgrundlagen.....	40
Leistungsvereinbarungen.....	41
Leistungsentgelt.....	42
Kontrolle der Leistung und Abrechnung	43
Statistische Daten.....	45
Umsetzung Projekt Sozialressort 2021+.....	47
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	47

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgaben im Unterabschnitt 411, Bedeckungen und Budgetumbuchungen	14
Tabelle 2:	Ausgaben im Teilabschnitt 41130 auf VA-Stellen-Ebene.....	16
Tabelle 3:	Ausgaben Wohnungslosenhilfe nach Leistungsbereichen und Trägern	17
Tabelle 4:	Ausgaben Frauenhäuser nach Trägern	17
Tabelle 5:	Ausgaben im Teilabschnitt 41130, Bedeckungen und Budgetumbuchungen	20
Tabelle 6:	Statistik Mobile Wohnbetreuung	24
Tabelle 7:	Leistungsbereiche der Träger.....	26
Tabelle 8:	Bestandteile des Leistungspreises	31
Tabelle 9:	Wohnungslosenhilfe, statistische Daten zu den einzelnen Leistungsbereichen	39
Tabelle 10:	Frauenhäuser, statistische Daten	46
Abbildung 1:	Ausgaben im Unterabschnitt 411 nach Gebärungsgruppen.....	8
Abbildung 2:	Ausgaben 2015 bis 2018 im Unterabschnitt 411 nach Teilabschnitten	10
Abbildung 3:	Ausgaben im Unterabschnitt 411, Vergleich Voranschlag – Jahreserfolg	11
Abbildung 4:	Ausgaben im Teilabschnitt 41130, Vergleich Voranschlag - Jahreserfolg	19
Abbildung 5:	Wohnungslosenhilfe, Prozess der Leistungsabrechnung.....	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Abteilung SO	Abteilung Soziales
---------------------	--------------------

B

BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
------------	-------------------------------------

C

ChG	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. Chancengleichheitsgesetz), LGBl. Nr. 41/2008 idgF
------------	--

D

Delogierungsprävention	Unterstützung und Begleitung von Menschen, die von Wohnungsverlust bedroht sind
-------------------------------	---

F

FAG	Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017), BGBl. I Nr. 144/2017 idgF
------------	--

G

Geometrisches Mittel	Ist ein besonderer Mittelwert, der dazu verwendet werden kann, eine durchschnittliche Veränderungsrate in einem Betrachtungszeitraum zu errechnen
Ggr.	Gebarungsguppe – siehe Begriff „Haushaltsansatz“
GSBG	Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz), BGBl. Nr. 746/1996 idgF

H

Haushaltsansatz	Die Einnahmen und Ausgaben sind laut VRV 1997 nach funktionellen Gesichtspunkten entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in „Gruppen“ (1. Dekade), „Abschnitten“ (1. und 2. Dekade) und „Unterabschnitten“ (1. bis 3. Dekade) zu ordnen. Weitere Unterteilungen der Unterabschnitte können laut VRV 1997 in der 4. und 5. Dekade des Ansatzes erfolgen („Teilabschnitte“). Zudem kann in der 6. Dekade nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert werden („Gebarungsguppen“).
Hgr.	Haushaltsgruppe – siehe Begriff „Haushaltsansatz“
HH	Haushaltshinweis – siehe Begriff „VA-Stelle“
HV-System	Haushaltsverrechnungssystem

J

JE	Jahreserfolg laut Rechnungsabschluss; auch als „laufendes Soll“ bezeichnet; Soll-Zahlenwerte sind haushalts- und erfolgswirksame Größen bzw. stellen fällige Forderungen oder Verbindlichkeiten dar
-----------	---

K

KRCRL	Kostenrechnungs- und Controllingrichtlinie Richtlinie über die Anwendung einer landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Controlling zwischen dem Land OÖ und den Trägern von Einrichtungen nach dem Oö. SHG 1998 idgF und dem Oö. ChG 2008 idgF
--------------	--

L

LTB	Landtagsbeschluss
------------	-------------------

M

MJP	Mehrjahresplanung(en)
Mobile Wohnbetreuung	Nachgehende Begleitung (ehemals wohnungsloser Menschen) in einer Wohnung

N

Notschlafstelle	Notunterkunft für kurzfristige und zeitlich begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen
------------------------	---

O

Oö. BMSG	Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich erlassen wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz), LGBl. Nr. 74/2011 idgF
Oö. SHG 1998	Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idgF

P

PE	Personaleinheit
Post	Konto in der Landesbuchhaltung; die Einnahmen und Ausgaben sind laut VRV 1997 auch nach ökonomischen Gesichtspunkten nach dem dekadisch nummerierten Postenverzeichnis zu gliedern – siehe Begriff „VA-Stelle“
Postenverzeichnis	Kontenplan bzw. Kontierungsleitfaden des Landes, der auf dem „Postenverzeichnis Länder“, Anlage 3a VRV 1997, basiert; die Verwendung von in Anlage 3a nicht vorgesehenen Gliederungselementen ist unzulässig

R

RA	Rechnungsabschluss, -abschlüsse
-----------	---------------------------------

S

SHV	Sozialhilfeverband
------------	--------------------

Streetwork	Unterstützung von Menschen, die auf der Straße leben durch Beratung und Begleitung
SWÖ-KV	Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich

T

TA	Teilabschnitt gemäß § 7 Abs. 2 VRV 1997 – siehe Begriff „Haushaltsansatz“
Tagesstruktur	Bietet die Möglichkeit zur stundenweisen Beschäftigung mit geringfügigem Entgelt
Tageszentrum	Gewährleistet für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen eine Sicherung der minimalen Grundversorgung (Aufenthalt, Hygiene, Ernährung) ohne Übernachtungsmöglichkeit

U

UA	Unterabschnitt gemäß § 7 Abs. 1 VRV 1997 – siehe Begriff „Haushaltsansatz“
Übergangswohnen	Bietet wohnungslosen Menschen eine zeitlich befristete, selbstständige Wohnmöglichkeit und Hilfe beim Erarbeiten neuer Zukunftsperspektiven und dient als Sprungbrett für eine eigene Wohnung
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), dRGBI. S 219/1897 idgF
Ü-Mittel	Ersparte Ausgabenbeträge bei den mit Mittelübertragbarkeit gekennzeichneten Voranschlagstellen können zur weiteren Inanspruchnahme in Folgejahren unter der Voraussetzung übertragen werden, dass der Verwendungszweck andauert und sich eine Übertragung im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen oder zweckmäßigen Wirtschaftsführung empfiehlt. Die Übertragung der ersparten Ausgabenbeträge sowie eine weitere Übertragung von in Vorjahren ersparten Ausgabenbeträgen erfolgt mit Genehmigung des Landesfinanzreferenten durch Rücklagenzuführung. Durch eine Rücklagenbehebung im Folgejahr kann nach Maßgabe der Freigabe durch den Landesfinanzreferenten über diese übertragenen Mittel zusätzlich zu den im Voranschlag vorgesehenen Ausgabenbeträgen verfügt werden (siehe § 18 Abs. 3 Haushaltsordnung des Landes).
Ü-Mittel-Abfallstellung	Nicht verbrauchte bzw. nicht mehr weiterübertragene Ü-Mittel aus dem Vorjahr werden im Abschlussjahr eingesparrt

V

VA	Voranschlag; er ist Auftrag und Ermächtigung des Oö. Landtags, die Wirtschaft des Landes zu führen
-----------	--

VA-Stelle	Voranschlagsstelle; diese besteht laut VRV 1997 aus dem Haushaltshinweis (haushaltswirtschaftliche Gliederung – Ausgaben: „Haushaltshinweis“ 1 und Einnahmen: „Haushaltshinweis“ 2), dem 6-stelligen Ansatz (funktionelle und finanzwirtschaftliche Gliederung) und aus der 7-stelligen Post (ökonomische Gliederung).
VerG	Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 66/2002 idgF
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV 1997	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997), BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 118/2007

W

Wohnheim	Langfristige Wohnform für Menschen, die den Alltag nicht alleine bewältigen können
-----------------	--

MASSNAHMEN DER ALLGEMEINEN SOZIALHILFE

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

10. April 2019 bis 12. Juli 2019

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG 2013, idgF.

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Ziel dieser Initiativprüfung ist es, einen Überblick über die Ausgaben des Landes für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe zu geben und die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Wohnungslosenhilfe und Frauenhäuser zu beurteilen.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Soziales und dem Vertreter des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung in der Schlussbesprechung am 1. Oktober 2019 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Ausgaben gestiegen, aber Budget nicht ausgeschöpft

Die Ausgaben des Landes für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe beliefen sich im Zeitraum 2015 bis 2018 auf insgesamt 290,5 Mio. Euro. Sie stiegen von 69,1 Mio. Euro im Jahr 2015 auf 76,6 Mio. Euro im Jahr 2018 an. Im jährlichen Durchschnitt ergab sich eine Erhöhung um 3,5 Prozent.

Im Vergleich zu den budgetierten Beträgen lagen die tatsächlichen Ausgaben im vierjährigen Betrachtungszeitraum um 15,5 Mio. Euro darunter. Zu einem nicht unwesentlichen Teil war das auf Bearbeitungsverzögerungen aufgrund fehlender Personalressourcen zurückzuführen. (Berichtspunkte 2, 3 und 4)

(2) Wohnungslosenhilfe und Frauenhäuser im Fokus

Mit einem Anteil von 45,7 Prozent an den Ausgaben des Landes für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe stellten die „Mobilen Dienste“ den größten Bereich dar. Da diese bereits im Jahr 2010 Gegenstand einer LRH-Prüfung waren, befasste er sich nun mit dem zweitgrößten Bereich „Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen“ mit Ausgaben von 50,3 Mio. Euro bzw. 17,3 Prozent der Gesamtausgaben.

In diesem Bereich entfiel der größte Ausgabenanteil (28,9 Mio. Euro) auf Einrichtungen für Wohnungslose. Nach den Geldleistungen an Einzelpersonen, die der LRH explizit aus dieser Prüfung ausschloss, stellten die Frauenhäuser mit 8,6 Mio. Euro im Betrachtungszeitraum die nächstgrößte Ausgabenposition dar.

Während die Ausgaben für den gesamten Bereich „Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen“ im vierjährigen Betrachtungszeitraum jährlich um durchschnittlich 3,9 Prozent anstiegen, erhöhten sich die Ausgaben für Wohnungslosen-Einrichtungen um 5,8 Prozent, jene für die Frauenhäuser um 1,9 Prozent. (Berichtspunkte 5 und 6)

(3) Ziele im Wohnungslosenbereich nur teilweise erreicht

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz regelt, dass das Land für Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, präventive Leistungen, Akuthilfe sowie weiterführende und nachgehende Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen hat. Im Dezember 2008 erließ die Oö. Landesregierung ein Landessozialprogramm für Wohnungslose, das unter anderem Ziele und Leitprinzipien definiert. Die Ziele wurden vom damaligen für Soziales zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung in einer Pressekonferenz konkretisiert. Allerdings waren kaum Indikatoren mit Ziel- und Ausgangswerten zur Bewertung der Zielerreichung festgelegt worden. Der LRH beurteilt die Ziele auf Basis der Ausführungen in den jährlichen Sozialberichten bzw. der vorliegenden Statistiken als nur teilweise erreicht. Er empfiehlt, künftig anhand von Parametern die im Landessozialprogramm definierten Ziele soweit als möglich zu konkretisieren. Dabei sollte ein Vergleich dieser Sollwerte mit der tatsächlich eintretenden Situation ermöglicht werden. (Berichtspunkte 7 und 8)

(4) Leistungsvereinbarungen in einigen Punkten verbesserungswürdig

Das Land schloss im Jahr 2012 für sieben Leistungsbereiche (Wohnen, mobile Wohnbetreuung, Delogierungsprävention, Notschlafstelle, Tageszentrum, Tagesstruktur, Streetwork) Verträge mit acht Trägern ab, wobei die meisten Träger in mehreren Leistungsbereichen tätig sind. Im Zusammenhang mit budgetären Engpässen im Sozialbereich schloss das Land mit den acht Trägern im Jahr 2015 Zusatzvereinbarungen mit einer Geltungsdauer von 1.1.2014 bis 31.12.2019 ab. Diese ermöglichen u. a. ein Abweichen von den für den Personalbereich definierten Qualitätsstandards. Darüber hinaus wurden seit 2015 von den Leistungsvergütungen an die Träger „Abschlagsbeträge“ abgezogen. Mit 1.1.2020 sollen neu verhandelte Leistungsvereinbarungen vorliegen. Die Leistungspreise wurden im Rahmen eines Projektes bereits überarbeitet.

Der LRH kritisiert einzelne Bestimmungen in den zum Prüfungszeitpunkt geltenden Leistungsvereinbarungen. Dazu zählt insbesondere, dass Überschüsse aus der Leistungsverrechnung mit dem Land „einer Rücklage bzw. Zweckverbindlichkeit zuzuführen sind“, die dem Träger für Leistungen der Wohnungslosenhilfe zur Verfügung steht. Laut einem von der Abteilung Soziales geführten Rücklagenblatt beliefen sich die Überschüsse per 31.12.2017 auf rd. 1.105.000 Euro (die Abgänge auf rd. 538.000 Euro). Der LRH konnte diese Rücklagenstände bei einer stichprobenweise vorgenommenen Einsicht in die Jahresabschlüsse der Träger nicht nachvollziehen. Diese Regelung ist auch im Entwurf der neuen Leistungsvereinbarungen wieder vorgesehen, wobei allerdings für daraus finanzierte Investitionen eine Genehmigung des Landes einzuholen sein soll. Die Genehmigungspflicht beurteilt der LRH positiv. Er empfiehlt aber, die neuen Leistungsvereinbarungen so zu gestalten, dass klar zum Ausdruck kommt, dass allfällige Überschüsse im Verfügungsbereich des Landes bleiben. (Berichtspunkte 9 bis 11 und 15 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(5) Leistungspreissystem hat Vorteile, könnte aber einfacher gestaltet werden

Die Vergütung an die Träger der Wohnungslosenhilfe erfolgt in Form eines Leistungspreises. Bestimmende Elemente des Leistungspreises werden zwischen dem Land und den Trägern ausverhandelt und gelten entweder unverändert bis zur nächsten Preisverhandlung oder werden jährlich valorisiert. Die Preisverhandlungen im Jahr 2011 waren Grundlage für die aktuell geltenden Leistungsvereinbarungen. 2018/2019 fanden im Rahmen des Projektes „Leistungspreisüberarbeitung Wohnungslosenhilfe“ wieder Preisverhandlungen mit den Trägern statt. Ziel war, Vorschläge zur Senkung des Leistungspreises für alle Leistungsbereiche zu erarbeiten. Gleichzeitig sollte erhoben werden, welche Standards der Rahmenrichtlinien aus Sicht der Träger nicht mehr erbracht werden können.

Nach Ansicht des LRH bietet das System der Leistungspreise insofern Vorteile, als es zu Transparenz, Gleichbehandlung und wirtschaftlichem Vorgehen der Träger sowie einer gewissen Planungssicherheit für Träger und Land beiträgt. Das angewendete System hält er allerdings für eingeschränkt übersichtlich. Teilweise kommen bestimmte Pauschalen zur Anwendung, teilweise nicht. Er regt daher an, die nach Leistungsbereich unterschiedlichen Pauschalen-(Nicht-)Zuordnungen zu hinterfragen und eine System-Beschreibung zu erarbeiten. Positiv beurteilt der LRH die Ergebnisse der aktuellen Leistungspreisverhandlungen, da sie auch auf Dauer die Landesausgaben senken werden. (Berichtspunkt 12)

(6) Controllingprozess definiert, Abrechnung transparent

Die geltende Kostenrechnungs- und Controllingrichtlinie beschreibt u.a. den Controllingprozess und definiert dessen zeitlichen Ablauf sowie das Berichtswesen. Demnach startet die Abteilung Soziales den jährlichen Controlling-Prozess mit der Übermittlung der Budgetdaten für das Leistungsentgelt des laufenden Jahres an die Träger. Den Abschluss bilden Controlling-Gespräche, die die Abteilung Soziales mit jedem Träger führt. Besprochen wird dabei insbesondere die Abrechnung des Vorjahres.

Die Akteneinsicht zeigte, dass die zeitlichen Vorgaben in der Praxis nur teilweise eingehalten wurden. Der LRH hält es daher für sinnvoll, den definierten Ablauf des Controllingprozesses anzupassen, sofern sich in der Praxis eine effizientere Vorgangsweise entwickelt hat bzw. kaum umsetzbare Termine festgelegt wurden.

Die Abrechnung mittels eines von der Abteilung Soziales den Trägern zur Verfügung gestellten Datenfiles war aus Sicht des LRH transparent und nachvollziehbar. Insbesondere die Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses und den von der Abteilung Soziales vorgenommenen Abgleich der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem vom Träger befüllten Datenfile beurteilt er positiv. (Berichtspunkt 15)

(7) Mit Vor-Ort-Kontrollen und dem Einsatz einer Datenbank die Aufsicht stärken

Die fachliche Aufsicht sowie Prüf- und Einsichtsrechte des Landes sind in den Leistungsverträgen geregelt. Laut den geltenden Rahmenrichtlinien erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben betreffend Qualitätsstandards und -controlling sowie sonstiger Planungsvereinbarungen in Form einer regelmäßigen fachlichen Aufsicht durch das Land, die auch eine Beobachtung der Betreuungssituation vor Ort umfasst. Außerdem ist eine Überprüfung der relevanten Kennzahlen der Kostenrechnungs- und Controllingrichtlinie vorgesehen.

Der LRH stellte fest, dass die in den Rahmenrichtlinien definierten Qualitätssicherungsinstrumente bzw. -maßnahmen nicht bzw. nicht in den vorgesehenen Intervallen (ein)gesetzt wurden. Die Träger meldeten dem Land nicht alle in den Rahmenrichtlinien bzw. der Kostenrechnungs- und Controllingrichtlinie verlangten Kennzahlen; deren weitere Verwendung (z.B. für Trägervergleiche) war aus Sicht des LRH nicht nachvollziehbar. Eine Datenbank, die u. a. regelmäßige Auswertungen und Benchmarks generieren

sollte, konnte laut Auskunft der Abteilung Soziales seit mehreren Jahren wegen fehlender IT-Personalressourcen nicht realisiert werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es dafür einen aktuellen Projektauftrag. Vor-Ort-Kontrollen bei den Trägern fanden im Betrachtungszeitraum mangels Personalressourcen in der Abteilung Soziales nicht statt.

Positiv sieht der LRH die Bemühungen der Abteilung Soziales, die von den Trägern gelieferten Daten verstärkt zu nutzen. Das Land sollte diesem Vorhaben entsprechende Priorität einräumen und die erforderlichen Ressourcen bereitstellen. Nach Ansicht des LRH können Vor-Ort-Kontrollen dadurch aber nicht ersetzt werden. Die Abteilung Soziales sollte Schritte setzen, um routinemäßige Kontrollen zu etablieren. (Berichtspunkte 13 und 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE IV und II)

(8) Bedarf an Frauenhausplätzen derzeit nicht gedeckt

Gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz hat das Land für Personen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) ausgesetzt sind, besondere vorübergehende Wohnmöglichkeiten sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen.

Im November 2013 ratifizierte Österreich die sogenannte „Istanbul-Konvention“, die in ihrem erläuternden Bericht hinsichtlich der Anzahl von Frauenhäusern empfiehlt, dass diese eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können und auf alle Regionen verteilt sein sollten. Für OÖ würde das im Jahr 2019 148 Plätze in Frauenhäusern bedeuten, tatsächlich gibt es derzeit 41. Aus den Statistikdaten, die die Frauenhäuser der Abteilung Soziales jährlich vorlegen müssen, kann ein bestehender Bedarf abgeleitet werden. Laut Plänen der Abteilung Soziales sollen durch den Neubau von drei Frauenhäusern in den Regionen Braunau, Mühlviertel und Salzkammergut 18 zusätzliche Frauenhausplätze bis 2026 entstehen. Der LRH beurteilt diese Ausbaupläne positiv und erachtet es als notwendig, die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Auch nach der Schaffung von 18 zusätzlichen Plätzen werden in OÖ insgesamt erst 59 Frauenhausplätze zur Verfügung stehen und damit noch nicht einmal die Hälfte der laut Istanbul-Konvention empfohlenen Anzahl. Demzufolge regt der LRH an, die Entwicklung der statistischen Daten der Frauenhäuser weiterhin zu beobachten, um festzustellen, ob über den derzeit geplanten Ausbau hinaus Bedarf besteht und das Angebot weiter ausgebaut werden sollte. (Berichtspunkte 17, 18 und 24)

(9) Leistungsvereinbarungen mit Frauenhäusern werden aktualisiert

Das Land schloss Ende 2001 Vereinbarungen mit insgesamt fünf Vereinen ab, die Frauenhäuser in Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck und Ried im Innkreis betreiben. Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung befanden sich diese Vereinbarungen in Überarbeitung, wobei überlegt wurde, sie an jene im Wohnungsbereich anzugleichen bzw. insgesamt zu vereinheitlichen.

Der LRH vermisst in den geltenden Vereinbarungen Qualitätsstandards vor allem hinsichtlich des eingesetzten Personals und Raumerfordernisses. Da die bestehenden Leistungsvereinbarungen außerdem noch auf Bestimmungen im Oö. Sozialhilfegesetz Bezug nehmen, die seit Inkrafttreten des Oö. Mindestsicherungsgesetzes nicht mehr gelten, beurteilt der LRH deren Überarbeitung positiv. Positiv steht er auch sinnvollen Vereinheitlichungen gegenüber. (Berichtspunkt 20)

(10) Anwendung des Leistungspreissystems und der Spendenanrechnung prüfen

Im Unterschied zum Wohnungslosenbereich wird bei den Frauenhäusern nicht das System der Leistungspreise angewendet, sondern es werden die tatsächlichen betriebsnotwendigen Aufwendungen bzw. Ausgaben abgegolten. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring werden dabei nicht in Abzug gebracht. Sie müssen aber gegenüber dem Land offengelegt und für Maßnahmen des Frauenhauses verwendet werden und dürfen nicht zur Bildung unverhältnismäßiger Rücklagen führen.

Da es sich bei den Frauenhäusern um eher kleine, überschaubare Einrichtungen handelt und die Abteilung Soziales außerdem jährlich Betriebsvergleiche anstellte, die ihr die Möglichkeit gaben, auf wesentliche, nicht nachvollziehbare Abweichungen entsprechend zu reagieren, war aus Sicht des LRH die gewählte Vorgangsweise plausibel und zweckmäßig. Aufgrund der geplanten Errichtung zusätzlicher Frauenhäuser und der angestrebten Vereinheitlichung innerhalb des Sozialbereichs regt er dennoch an, die Anwendung eines Leistungspreissystems auch bei den Frauenhäusern zu überprüfen. Zur Bildung von Rücklagen aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring merkt der LRH an, dass in den neuen Leistungsvereinbarungen jedenfalls definiert werden sollte, was „unverhältnismäßige Rücklagen“ bedeutet; diesbezüglich sollte ein Maximalbetrag festgelegt werden. (Berichtspunkt 21 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(11) Rechnungsabschlüsse für Abrechnungskontrolle erforderlich

Die (Frauenhaus-)Vereine haben der Abteilung Soziales jährlich einen Voranschlag, einen Bericht mit definierten statistischen Daten zum Vorjahr und eine Abrechnung vorzulegen. Die Abteilung Soziales stellt den Vereinen dafür Datenfiles zur Verfügung. Rechnungsabschlüsse mussten die Vereine bislang nicht vorlegen. Die Leistungsvereinbarungen legen für die Vorlagepflichten der Vereine und die damit verbundenen Aufgaben des Landes auch Termine fest. Die Akteneinsicht zeigte, dass diese in der Praxis nur selten eingehalten wurden.

Der LRH hält es für notwendig, dass sich die Abteilung Soziales die Rechnungsabschlüsse der Vereine vorlegen lässt und stichprobenartig überprüft. Die Vorlagetermine sollten in den neuen Leistungsvereinbarungen entsprechend angepasst werden. Positiv sieht der LRH, dass die relevanten statistischen Daten erhoben und auch für Betriebsvergleiche genutzt werden. (Berichtspunkt 23)

(12) Vor-Ort-Kontrollen zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität notwendig

Die Leistungsvereinbarungen definieren Prüf- und Einsichtsrechte des Landes. Im Jahr 2015 führte die Abteilung Soziales bei allen fünf Frauenhäusern detaillierte Vereinsprüfungen mit dem Ziel durch, deren Betrieb zu vereinheitlichen. Einzelne, aus den Prüfergebnissen abgeleitete Maßnahmen wurden bereits 2016 umgesetzt. Die Bearbeitung weiterer Ergebnisse wurde wegen des Projektes „Sozialressort 2021+“ zurückgestellt und im April 2019 im Rahmen des Projektes „Evaluierung Oö. Frauenhäuser“ wieder aufgenommen.

Der LRH beurteilt die durchgeführten Vereinsprüfungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen positiv. Vor dem Hintergrund, dass in die neuen Leistungsvereinbarungen zusätzliche Qualitätsstandards aufgenommen werden sollten, wären künftig auch entsprechende regelmäßige Überprüfungen ihrer Einhaltung sicherzustellen. (Berichtspunkt 22 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(13) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 26 zusammengefasst.

(14) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. Das Land OÖ sollte klar festlegen, dass Überschüsse aus Leistungsvergütungen des Landes an die Träger der Wohnungslosenhilfe im Verfügungsbereich des Landes bleiben. (Berichtspunkte 9, 11 und 15; Umsetzung kurzfristig)
- II. Das Land OÖ sollte die erforderlichen IT-Ressourcen für die Realisierung einer Datenbank, mit der aus den vorhandenen Daten der Vertragspartner Auswertungen und Benchmarks generiert werden können, zur Verfügung stellen. (Berichtspunkt 14, Umsetzung kurzfristig)
- III. Für die Bildung von Rücklagen aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring sollte das Land OÖ in den Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Frauenhäuser einen Maximalbetrag festlegen. (Berichtspunkt 21, Umsetzung kurzfristig)
- IV. Das Land OÖ sollte regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen bei den Trägern etablieren, um die Einhaltung der vereinbarten Leistungsqualität sicherzustellen. (Berichtspunkte 13 und 22, Umsetzung ab sofort)

EINLEITUNG

- 1.1.** Die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe (Unterabschnitt/UA 411 im Rechnungsabschluss des Landes OÖ) umfassen die Teilabschnitte (TA)
- Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz (TA 41110, 24-Stunden-Betreuung)
 - Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), (TA 41130, Einrichtungen für Wohnungslose, Frauenhäuser etc.)
 - BMS, Soziale Hilfe an anerkannte Flüchtlinge (TA 41131)
 - BMS, Solidaritätsfonds (TA 41132, Hilfe in besonderen sozialen Lagen)
 - BMS, Allgemeine u. spezielle Beratungsdienste (TA 41133, Schuldnerberatung)
 - BMS, Förderungen (TA 41134)
 - Soziale Dienste; Mobile Dienste (TA 41161)
 - Soziale Dienste; Sonstiges (TA 41162)
 - Förderung von Einrichtungen der Sozialhilfe (TA 41190)

In der Initiativprüfung wird ein Gesamtüberblick über die in den Jahren 2015 bis 2018 dafür aufgewendeten Mittel gegeben. Den finanziell größten Bereich der „Mobilen Dienste“ (TA 41161) prüfte der LRH bereits im Jahr 2010. Die aktuelle Prüfung fokussiert daher auf den finanziell zweitgrößten Bereich „Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen“ (TA 41130). Nicht Gegenstand der Prüfung sind BMS-Zahlungen an Einzelpersonen.

Der TA 41130 fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Soziales (SO) bzw. des für Soziales zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung (Kennzahl 45). Diesem politischen Ressort unterstehen in der Haushaltsgruppe (Hgr.) 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“

- überwiegend¹ der UA 411 (siehe oben),
- überwiegend² der UA 419 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Oö. Chancengleichheitsgesetz und Altenbetreuungsschule des Landes OÖ),
- der UA 429 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, dazu gehören die Sozialberatungsstellen der regionalen Träger und diverse Maßnahmen der „freien Wohlfahrt“) und
- überwiegend³ der UA 439 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, worin die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft⁴ sowie alle Maßnahmen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe enthalten sind).

¹ geteilte Zuständigkeit mit anderen Regierungsmitgliedern für TA 41132

² geteilte Zuständigkeit hinsichtlich der Altenbetreuungsschule (TA 41960) mit dem Landeshauptmann

³ Die Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge (TA 43910) ist einem anderen Regierungsmitglied zugeordnet.

⁴ Organisatorisch zuständig ist die Abteilung Präsidium, die auch bewirtschaftende Stelle ist.

Davon abgesehen sind dem Referat 45 einzelne Voranschlagstellen (VA-Stellen) aus anderen Haushaltsgruppen (Hgr. 0, 2, 5, 6 und 9) aufgrund der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung zugeordnet.

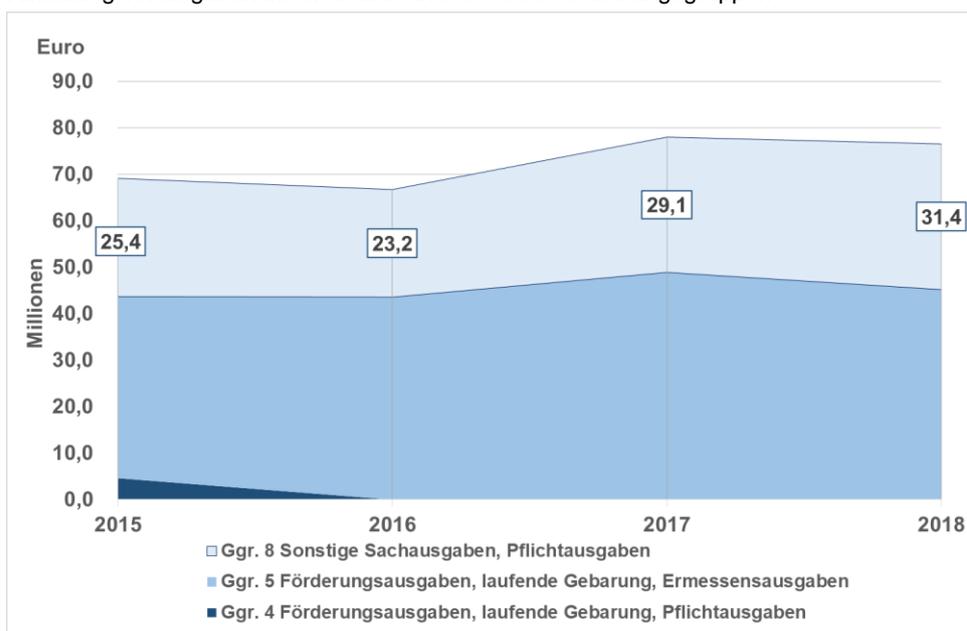
- 1.2. Nachfolgende Auswertungen des LRH zum Bereich „Soziales“⁵ beziehen sich auf das Referat 45 und auf Daten zur Hgr. 4 mit – analog zur Direktion Finanzen – vorgenommenen Einschränkungen⁶.

GEBARUNGSÜBERBLICK

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe – Unterabschnitt 411

- 2.1. Die Ausgaben des UA 411 beliefen sich im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2018 auf insgesamt 290,5 Mio. Euro. Sie bewegten sich jährlich zwischen 66,7 Mio. Euro (2016) und 78 Mio. Euro (2017). Die Einnahmen in diesem UA betrugen im selben Zeitraum 80,8 Mio. Euro und deckten 27,8 Prozent der UA-Ausgaben. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung der Ausgaben nach Gebarungsgruppen (Ggr.)⁷:

Abbildung 1: Ausgaben im Unterabschnitt 411 nach Gebarungsgruppen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im HV-System des Landes

⁵ Dieser Begriff findet sich etwa in der Mehrjahresplanung des Landes oder im jährlichen VA-Einbringungserlass.

⁶ Der LRH hat in seinen Ausgaben-Auswertungen zum Referat 45 – ebenso wie dies die Direktion Finanzen praktiziert – die Verrechnungsstellen betreffend die Altenbetreuungsschule (TA 1/41960), die Maßnahmen in Frauenangelegenheiten (TA 1/46930, Abteilung Präsidium, nur vorübergehend 2016 unter Referat 45) und die Hauskrankenpflege ausgeschlossen (folgende zwei VA-Stellen: 1/411615/7305/002 „Beiträge an Gemeinden zum laufenden Aufwand; Hauskrankenpflege“ und 1/411615/7307/002 „Beiträge an Sozialhilfeverbände zum laufenden Aufwand; Hauskrankenpflege“). Die Ausgaben für die medizinische Hauskrankenpflege waren bis 2015 einem anderen politischen Referat zugeordnet.

⁷ siehe VRV 1997, Anlage 4 „Finanzwirtschaftliche Gliederung des Ansatzes“

Von den Gesamtausgaben des UA 411 entfielen 181,4 Mio. Euro auf Förderungsausgaben (Ggr. 4 und 5) und der Rest mit 109,1 Mio. Euro auf „Sonstige Sachausgaben“⁸. Das Auslaufen der Förderungsausgaben im Pflichtbereich (Ggr. 4; 1,6 Prozent der Gesamtausgaben) hängt mit der Änderung der Zahlungsabwicklung bei der Hauskrankenpflege zusammen. Bis einschließlich 2014 überwies das Land seinen Finanzierungsbeitrag zur Hauskrankenpflege an den Oö. Gesundheitsfonds und verrechnete diesen Beitrag unter TA 1/41160 als Förderung-Pflichtausgabe und nicht unter dem Sozialressort. Seit 2015 zahlt das Land seine Beiträge für die Hauskrankenpflege direkt an die Sozialhilfeverbände (SHVs) und Statutarstädte aus, und zwar dauerhaft unter dem TA 1/41161 als Förderung-Ermessensausgabe, und nunmehr aus dem Referat 45. Die Förderung-Ermessensausgaben (Ggr. 5) betragen in Relation zu den Gesamtausgaben 60,8 Prozent, die im Pflichtbereich gelegenen Sonstigen Sachausgaben 37,5 Prozent (Ggr. 8).

Die in den Förderungsausgaben enthaltenen investiven Ausgaben⁹ beliefen sich im gesamten Betrachtungszeitraum auf 20,6 Mio. Euro, das entspricht 11,3 Prozent der Förderungsausgaben (181,4 Mio. Euro). Von diesen Investitionsbeiträgen gingen in vier Jahren 11,3 Mio. Euro an SHV, 5,6 Mio. Euro an die Statutarstädte und Gemeinden mit eigenen Alten- und Pflegeheimen sowie 3,7 Mio. Euro an private gemeinnützige Einrichtungen (z. B. Organisationen von Kirchen und Orden).¹⁰ Die Einrichtungen des TA 41130 standen größtenteils im Eigentum der mit der Dienstleistung beauftragten Dritten. Investitionsbeiträge an diese privaten Rechtsträger zahlte das Land nicht aus dem UA 411, sondern aus dem UA 429 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“, konkret aus dem TA 42994 „Freie Wohlfahrt, Sonstiges“.¹¹

Bei den Einnahmen waren im vierjährigen Betrachtungszeitraum zwei Prozent bzw. 1,6 Mio. Euro zweckgewidmet (Ggr. 0, Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung¹²).¹³ Die restlichen Einnahmen sind als „Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung“ (Ggr. 5) qualifiziert, d.h. Einnahmen ohne Zweckwidmung.

⁸ Sonstige Sachausgaben sind Ausgaben, die nach Ausscheiden der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben (VRV 1997, Anlage 4).

⁹ Posten 7355 „Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden, sonstige“ (nicht nach dem FAG), 7357 „Kapitaltransferzahlungen an Gemeindeverbände, sonstige“ (nicht nach dem FAG) und 7770 „Sonstige Investitionszuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“

¹⁰ siehe Ansätze 1/411625 und 1/411905

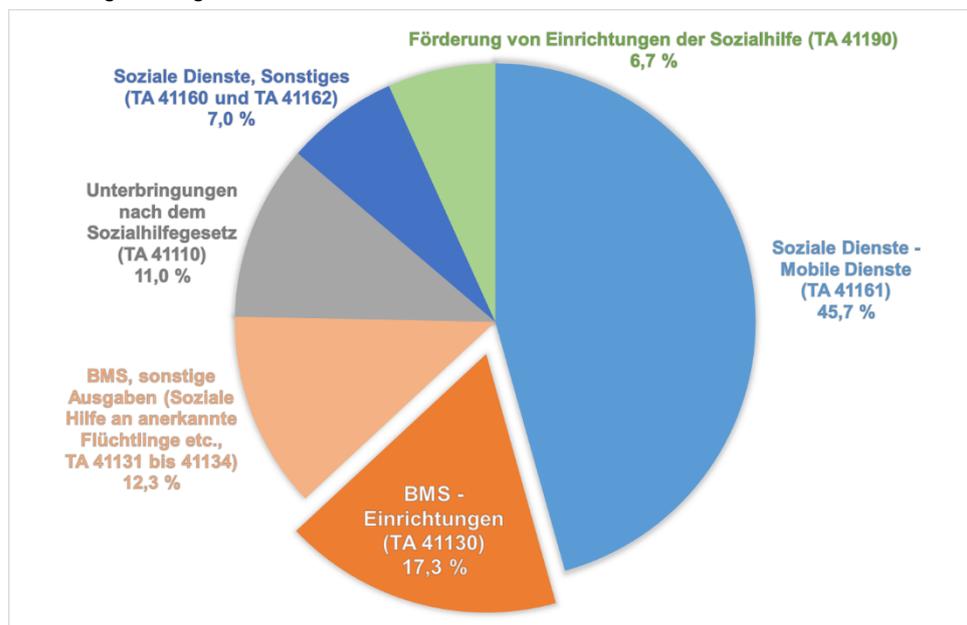
¹¹ siehe VA-Stelle 1/429945/7770/000 „Investitionsbeiträge an private Rechtsträger“ (3,2 Mio. Euro in vier Jahren)

¹² Darunter sind jene Einnahmen einzuordnen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung für bestimmte Ausgaben bereitgestellt werden müssen. Die Leistungspflicht ist dem Grunde und der Höhe nach festgelegt (siehe VRV 1997, Anlage 4).

¹³ Siehe VA-Stelle 2/411300/8501/010 „Zahlungen des Bundes gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz – GSBG“; Diese Beihilfen gewährt der Bund als Ausgleich für die ab 1.1.1997 neu geltende unechte Umsatzsteuerbefreiung im Gesundheits- und Sozialbereich, da mit dieser Befreiung die Berechtigung zum Vorsteuerabzug verlorengegangen ist. Das Land zahlt die von drei Trägern der Wohnungslosenhilfe mit dem Leistungsentgelt verrechnete 10-prozentige Umsatzsteuer an diese Träger und erhält auf Basis einer monatlichen Ausgleichszahlungserklärung gegenüber dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel eine Beihilfe gem. GSBG in Höhe der bezahlten Umsatzsteuer.

Nach funktionellen Gesichtspunkten (1. bis 5. Dekade des Haushaltsansatzes) stellt sich die Verteilung der Ausgaben wie folgt dar:

Abbildung 2: Ausgaben 2015 bis 2018 im Unterabschnitt 411 nach Teilabschnitten



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im HV-System des Landes

Wie unter Berichtspunkt 1 erwähnt, lag der Fokus dieser Prüfung auf dem ausgabenmäßig zweitgrößten Bereich BMS – Einrichtungen (TA 41130). Im vierjährigen Betrachtungszeitraum betragen die Ausgaben für diesen Teilabschnitt 50,3 Mio. Euro, das sind 17,3 Prozent der Gesamtausgaben.

Die Verteilung der Einnahmen (80,8 Mio. Euro) auf die verschiedenen Teilabschnitte des UA 411 folgte in der Reihung nach Größenordnung nicht der obigen Ausgabenverteilung. Die Haupteinnahmen verbuchte das Land unter TA 41162 Soziale Dienste, Sonstiges (52,8 Prozent) und unter TA 41160 Soziale Dienste (23,7 Prozent). Unter TA 2/41162 werden seit 2015 auf einer neu eröffneten VA-Stelle die „Kostenbeiträge vom Oö. Gesundheitsfonds“ erfasst.¹⁴ Diese Einnahme gibt es aufgrund der oben erwähnten Umstellung der Zahlungsabwicklung bei der Hauskrankenpflege. Weitere Einnahmen für die Hauskrankenpflege verbuchte das Land unter dem TA 2/41160 als jährliche Pauschalzahlung der Sozialversicherungsträger.

Die Einnahmen unter dem näher geprüften TA 41130 beliefen sich auf 17,5 Mio. Euro bzw. 21,6 Prozent der Gesamteinnahmen in vier Jahren. Sie beinhalteten neben den bereits erwähnten Ausgleichszahlungen des Bundes gemäß GSBG die Finanzierungsleistungen der SHVs und Statutarstädte auf Basis des § 45 iVm den §§ 44 und 12 Oö. BMSG. Darin wird bestimmt, dass die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung (Land sowie SHVs und Städte mit eigenem Statut nach dem Oö. SHG 1998) die nicht durch Beiträge Dritter oder durch Ersätze gedeckten Kosten zu tragen haben. Die „regionalen Träger“ (SHVs und Statutarstädte) haben dabei

¹⁴ Die Budgetierung der 2015 neu eingerichteten VA-Stelle 2/411625/8530/000 erfolgt ab dem Jahr 2016 mit jährlich 10,5 Mio. Euro.

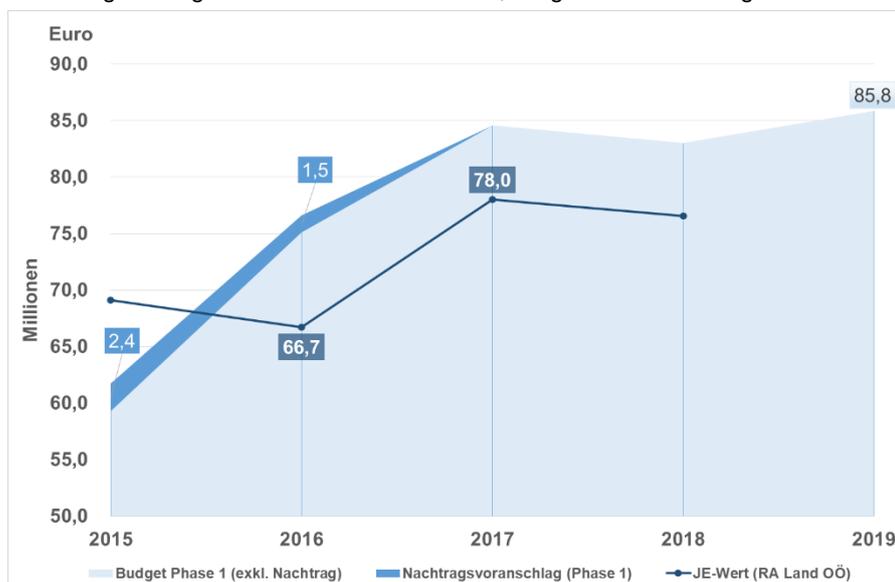
40 Prozent zu übernehmen. Die Einnahmen unter TA 41131 BMS - Soziale Hilfe an anerkannte Flüchtlinge stammen ebenfalls von den SHVs und Statutarstädten. Rechtsgrundlage für diese Zahlungen der regionalen Träger ist ebenfalls das Oö. BMSG¹⁵, wobei auch wieder ein Kostenanteil von 40 Prozent zu tragen ist.

In Anlage 1 ist im Detail dargestellt, wie sich die Ausgaben und Einnahmen des UA auf die einzelnen Jahre und Teilabschnitte, gegliedert nach Gebärungsgruppen, verteilen.¹⁶

2.2. Der LRH stellte eine Zersplitterung hinsichtlich der Erfassung der Ausgaben und Einnahmen für die Hauskrankenpflege fest: die Zahlungen an die SHVs/Statutarstädte werden unter 1/41161 erfasst, die Einnahmen aber nicht unter diesem, sondern in zwei anderen Teilabschnitten (2/41160 Sozialversicherungsträger, 2/41162 Oö. Gesundheitsfonds). Der LRH empfiehlt, die inhaltlich zusammengehörigen Ausgaben und Einnahmen der Hauskrankenpflege demselben Teilabschnitt zuzuordnen. Die Abteilung SO hat diesbezüglich eine Abklärung mit der Direktion Finanzen zugesagt.

3.1. Die getätigten Ausgaben für den UA 411 beliefen sich in den Jahren 2015 bis 2018 auf 290,5 Mio. Euro. Im Vergleich zu den budgetierten Ausgaben von insgesamt 305,9 Mio. Euro (inklusive 3,9 Mio. Nachtragsmittel¹⁷) ergab sich eine Budgetunterschreitung von 15,5 Mio. Euro. Nachstehende Grafik zeigt die konkrete Entwicklung in den vier abgelaufenen Jahren und berücksichtigt zudem die Budgetierung des aktuellen Jahres 2019:

Abbildung 3: Ausgaben im Unterabschnitt 411, Vergleich Voranschlag – Jahreserfolg



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im HV-System des Landes

¹⁵ § 45 Abs. 4 bis 5a Oö. BMSG

¹⁶ mit folgenden Werten: Voranschlag (VA), Jahreserfolg (JE) bzw. laufendes Soll, Budgetabweichung, schließlicher Zahlungsrückstand

¹⁷ siehe Ansätze 1/411318, 1/411108, 1/411615 und 1/411905

Welche Dynamik die Ausgabenentwicklung, sowohl in der Budgetplanung als auch bei den tatsächlich verrechneten Ausgaben, aufweist, ist neben obiger Grafik auch aus Anlage 1 ersichtlich. Die VA-Werte (inkl. Nachtragsmittel) des UA 1/411 erhöhten sich 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 24,1 Prozent und 2017 um 10,4 Prozent. 2018 waren sie rückläufig (1,8 Prozent). Dies ergibt eine durchschnittliche¹⁸ jährliche Veränderung von +10,4 Prozent. Der relativ starke Anstieg 2016 war hauptsächlich damit begründet, dass die Zahlungen für die Hauskrankenpflege an die regionalen Träger nicht mehr vom Oö. Gesundheitsfonds, sondern vom Land selbst vorgenommen werden. 2017 waren die Dotierungen für die Zahlungen an die regionalen Träger unter TA 41131 „BMS – Soziale Hilfe an anerkannte Flüchtlinge“ relativ stark erhöht worden.

Die Entwicklung der JE-Werte des UA 1/411 wies im vierjährigen Betrachtungszeitraum zunächst einen Rückgang zum Vorjahr um 3,5 Prozent auf (2016), dann einen relativ starken Anstieg um 16,9 Prozent (2017) und anschließend wieder eine rückläufige Bewegung (2018: 1,9 Prozent). Im jährlichen Durchschnitt ergab sich eine Erhöhung um 3,5 Prozent. Der Rückgang 2016 ist vor allem auf die verzögerte Abrechnung im Bereich BMS-Soziale Hilfe an anerkannte Flüchtlinge zurückzuführen. Im Dezember 2017 verbuchte das Land in diesem Bereich erst die Abrechnung für 2015. Bei den Zahlungen an die Statutarstädte für die Hauskrankenpflege war 2016 noch ein Landesguthaben zu berücksichtigen bzw. konnten Mittel aus dem Pflegefonds herangezogen werden. 2017 kam es dann wieder zu Zahlungen von 1,3 Mio. Euro an diese Träger. 2017 erfolgte überdies die Aufarbeitung der Bearbeitungsrückstände im Bereich der Ausbildungslehrgänge. Dies führte in Folge zu einer erhöhten Jahressumme. Ebenso stiegen die Ausgaben im Bereich Einrichtungen für Wohnungslose (um 1,1 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2016). Die rückläufige Bewegung 2018 war überwiegend verursacht durch errechnete Landesguthaben aus dem Vorjahr bzw. Mittelheranziehung aus dem Pflegefonds (Anteil Land) betreffend die Zahlungen an die SHVs für die Hauskrankenpflege.

Die Ausgaben im Bereich „Soziales“ gemäß Definition unter Berichtspunkt 1.2 sollten sich laut Mehrjahresplanung (MJP) 2014 bis 2019 beginnend mit 2016 jährlich um fünf Prozent zum Vorjahr erhöhen.¹⁹ Bei den politischen Budgetverhandlungen für 2018 galt allerdings bereits für den Landeshaushalt insgesamt die Prämisse, die Ausgaben auf die Höhe der Einnahmen zu begrenzen. Mit der vom Oö. Landtag beschlossenen neuen MJP 2018 bis 2022 und dem VA 2018 war die zuletzt geltende Steigerungsdynamik beendet und ein Budget für 2018 von 560,1 Mio. Euro für den Bereich Soziales²⁰ beschlossen worden. Der MJP bis 2019 hätte ein Budget von 592,7 Mio. Euro vorgesehen. Mit den bereitgestellten

¹⁸ Die jährliche durchschnittliche Veränderung ermittelte der LRH stets mithilfe der GEOMITTEL-Formel, um das geometrische Mittel zu errechnen.

¹⁹ 2015 war noch ein Plus von 3,5 Prozent zum Vorjahr eingeplant.

²⁰ Das politische Verhandlungsergebnis für den Sozialbereich betrug 560,5 Mio. Euro, das zuständige Mitglied der oö. Landesregierung verwendete allerdings 380.000 Euro für die Aufstockung des Ausgaben-Budgets für die Hauskrankenpflege. Diese Ausgabe-VA-Stellen sind aber in der getroffenen Bereichs-Definition ausgeschlossen.

Nachtragsmitteln 2018 erreichte das Budget schließlich 571,3 Mio. Euro.²¹ Ab 2019 erhöhen sich die Planwerte laut den MJP zum Vorjahr – im Regelfall und ohne Berücksichtigung der Extra-Dotierung zur Schaffung von 400 zusätzlichen ChG-Plätzen – um drei Prozent.²² Mit dem budgetären Einschnitt 2018 ergab sich für den Bereich Soziales eine durchschnittliche jährliche Erhöhung der VA-Werte von 3,6 Prozent. Die JE-Werte stiegen hingegen im jährlichen Durchschnitt um 2,6 Prozent. Neben den TA 1/41131 und 1/41162 (siehe nachstehender Berichtspunkt 4) blieben die getätigten Ausgaben auch im TA 1/42994 „Freie Wohlfahrt – Sonstiges“, im TA 1/42991 „Freie Wohlfahrt – Beschäftigungspakt“ und in einzelnen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe hinter den VA-Werten zurück. Die Budget-Unterschreitung im vierjährigen Betrachtungszeitraum betrug im Bereich Soziales insgesamt 20,1 Mio. Euro.

- 3.2.** Der LRH stellte fest, dass die durchschnittliche jährliche JE-Veränderungsrate für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe (UA 1/411) mit +3,5 Prozent über jener für den Bereich „Soziales“ (+2,6 Prozent) lag.

Die letztlich politisch vereinbarten VA-Werte für den Bereich Soziales entsprachen (inkl. Nachtragsmittel) in den Jahren 2015 bis 2018 zweimal annähernd den Plan-Werten laut MJP bis 2019, in den Jahren 2016 und 2018 wurden die MJP-Werte unterschritten. Bezogen auf den Zeitraum 2015 bis 2017 ergab sich für den Bereich Soziales ein durchschnittliches VA-Plus von 4,8 Prozent jährlich.

- 4.1.** Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, kam es im Betrachtungszeitraum im Jahr 2015 zu einer Budgetüberschreitung. Hauptverantwortlich dafür war der TA 1/41161 Soziale Dienste – Mobile Dienste, bei dem sich die Überschreitung auf 9,6 Mio. Euro belief (siehe auch Anlage 1). Konkrete Ursache war die bereits oben erwähnte Umstellung der Zahlungsabwicklung betreffend die Hauskrankenpflege.²³

Per Saldo überwogen allerdings die Budget-Unterschreitungen, welche sich im Wesentlichen beim TA 1/41131 BMS – Soziale Hilfe an anerkannte Flüchtlinge (13 Mio. Euro Budget-Unterschreitung) und beim TA 1/41162 Soziale Dienste – Sonstiges (5,5 Mio. Euro) ergaben.

Gemäß den Budgetabweichungs-Erläuterungen der Abteilung SO war 2015 die Anzahl der anerkannten Flüchtlinge geringer als erwartet gestiegen. In den Jahren 2016 und 2017 erklärte sie, dass das jeweils abgelaufene Jahr „noch nicht abgerechnet werden konnte“. Auch die Begründung der Budget-Abweichung zum RA 2018 (TA-bezogen 1,5 Mio. Euro Unterschreitung) lautete, dass die Jahre 2017 und 2018 noch nicht abgerechnet seien. Nach

²¹ Die zusätzlichen Mittel von 11,250.000 Euro stammen aus der Haushaltsrücklage und sind unter der VA-Stelle 1/419238/7280/003 für die Tilgung von Altlasten im Bereich Chancengleichheitsgesetz („ChG-Rucksack“) bereitgestellt worden.

²² In der MJP bis 2023 enthält der Plan-Wert für 2020 (601,3 Mio. Euro) die vollständige Abgeltung des SWÖ-KV-Abschlusses 2019, die Steigerung zum Vorjahr beträgt daher 3,3 Prozent (siehe MJP 2019 bis 2023 des Landes OÖ, Seite 8 und 17; <https://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/InternetTgBeilagenAnzeige.jsp?jahr=2019&nummer=1017&gp=XXVIII>).

²³ Die VA-Stelle 1/411615/7307/002 „Beiträge an SHVs zum laufenden Aufwand, Hauskrankenpflege“ wies im Jahr 2015 einen JE-Wert von 8,2 Mio. Euro aus, der VA-Wert betrug 0,3 Mio. Euro. Gemäß Budget-Abweichungserläuterungen konnte die Umstellung bei der Hauskrankenpflege bei der Erstellung des VA für 2015 noch nicht berücksichtigt werden.

Auskunft der Abteilung SO im Zuge der Prüfung war es schwer gewesen, die Entwicklung in diesem Bereich zu prognostizieren. Die Ansätze waren ab 2016 aufgrund entsprechend hoher Prognosen mit deutlich mehr Budgetmitteln als 2015 dotiert worden. Diese Mittel konnten aber infolge verzögerter Abrechnung²⁴, die laut Auskunft der Abteilung SO auf eine Verzögerung bei der Nachbesetzung eines Dienstpostens zurückzuführen war, nicht in dem erwarteten Maß für diesen Zweck verbraucht werden. Aus diesem Grund sind 2017 über finanziellen Ausgleich 9,6 Mio. Euro einem ChG-Ansatz²⁵ bereitgestellt worden.

Die Ursachen für die Budget-Unterschreitung im vierjährigen Zeitraum beim TA 1/41162 Soziales – Sonstiges lagen laut Budget-Abweichungserläuterungen der Abteilung SO u. a. in einer 2016 mangels Personalressourcen nicht erfolgten Bearbeitung²⁶ der Förderung für Ausbildungslehrgänge von Pflege- und Sozialberufen sowie in zeitlich nach hinten verschobenen Investitionsmaßnahmen betreffend die Errichtung von Tageszentren.

Nachstehende Tabelle zeigt, wie die Budgetüberschreitung 2015 bedeckt und welche Budgetumbuchungen vor allem in Zusammenhang mit den Budgetunterschreitungen bis 2018 vorgenommen wurden:

Tabelle 1: Ausgaben im Unterabschnitt 411, Bedeckungen und Budgetumbuchungen

UA 1/411 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	in Tausend Euro				
Budgetüberschreitung	+7.389				-15.465
Budgetunterschreitung		-9.882	-6.538	-6.435	
plus Jahresverfügungsrest (Phase 2)			+330	+155	+485
ergibt den bedeckungsrelevanten Saldo bei Überschreitung bzw. den errechneten Saldo bei Unterschreitung	+7.389	-9.882	-6.209	-6.279	-14.981
<i>Bedeckungen und Budgetumbuchungen (Vorzeichen +/- bedeutet wegverzweigte bzw. empfangene Kredite):</i>					
Finanzielle Ausgleiche nach LTB-Art. IV 1a	+293	+400	+8.771		+9.464
Mehreinnahmen für Mehrausgaben	-10.514				-10.514
Ü-Mittel Übertrag	+6.239	+14.673	+12.024	+18.298	+51.234
Ü-Mittel Behebung	-3.407	-6.239	-14.673	-12.024	-36.343
Ü-Mittel Abfallstellung		+1.048	+87	+5	+1.140

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im HV-System des Landes

²⁴ Gemäß § 45 Abs. 4 Oö. BMSG hat das Land den regionalen Trägern die Kosten zu ersetzen, die bei der Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung an anerkannte Flüchtlinge entstehen. Dieser Ersatz ist auf die Kosten für jene Leistungen beschränkt, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anerkennung als Flüchtling gewährt werden. Das Land stützt sich in der Abrechnung auf die Daten der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. regionalen Träger sozialer Hilfe, welche die Daten zum Jahresende bereitstellen. Erst nach Vorlage einer ausreichenden Datengrundlage und Durchführung einer Plausibilitätsprüfung können nach Angaben der Abteilung SO die Umlagen-Bescheide (Einnahmen-Vorschreibung) erstellt werden.

²⁵ siehe VA-Stelle 1/419238/7280/001 „Oö. Chancengleichheitsgesetz; Wohnen; Entgelte an Vertragsanstalten; Wohnen in Einrichtungen“

²⁶ Die Bearbeitung bzw. Erledigung erfolgte im Folgejahr.

Die Bedeckung der im Jahr 2015 mit der geänderten Zahlungsabwicklung bei der Hauskrankenpflege zusammenhängenden Budget-Überschreitung erfolgte mittels Mehreinnahmen bei der Einnahmen-VA-Stelle 2/411625/8530 „Soziale Dienste, Sonstiges, Kostenbeiträge vom Oö. Gesundheitsfonds“.²⁷ Die Ü-Mittel-Abfallstellungen betragen im vierjährigen Zeitraum 1,1 Mio. Euro.²⁸ Der Ü-Mittel-Stand zum Jahresende 2018 von 18,3 Mio. Euro machte 22 Prozent des VA-Wertes 2018 (83 Mio. Euro) aus.

Die Einnahmen des UA 411 waren für den vierjährigen Zeitraum mit insgesamt 69,6 Mio. Euro veranschlagt. Die tatsächlichen Einnahmen von 80,8 Mio. Euro überstiegen daher die budgetierten Einnahmen um 11,2 Mio. Euro.

- 4.2.** Der LRH sieht Bearbeitungsverzögerungen, die ein Jahr oder mehr dauern und gehäuft vorkommen, kritisch. Die im Zuge der Prüfung aufgrund ihrer Gebarungsauffälligkeit festgestellten Verzögerungen und Arbeitsrückstände im Bereich „BMS – Soziale Hilfe an anerkannte Flüchtlinge“ (TA 41131) oder bei der Förderungsbearbeitung etwa im Bereich der Ausbildungslehrgänge werden mittlerweile aufgearbeitet bzw. sind nicht mehr gegeben.

Wie Tabelle 1 zeigt, wurden die vorerst nicht verbrauchten Budgetmittel zum Großteil der Ü-Mittel-Rücklage zugeführt. Deren Stand stieg – gemessen am jeweiligen Jahresbudget – zum Jahresende 2018 auf 22 Prozent an. Auch das ist ein Hinweis auf die verzögerte Bearbeitung bzw. Arbeitsrückstände zu diesem Zeitpunkt.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen – Teilabschnitt 41130

- 5.1.** Wie bereits unter Berichtspunkt 2.1 ausgeführt, verbuchte das Land unter dem TA 41130 „Bedarfsorientierte Mindestsicherung Einrichtungen“ im Zeitraum 2015 bis 2018 Ausgaben von insgesamt 50,3 Mio. Euro. Es handelt sich dabei ausschließlich um „Sonstige Sachausgaben“ im Pflichtbereich (Ggr. 8). Die in diesem Teilabschnitt erfassten Einnahmen betragen 17,5 Mio. Euro²⁹ und deckten 34,7 Prozent der TA-Ausgaben. Nachstehende Tabelle zeigt die im Betrachtungszeitraum im TA 41130 verwendeten Ausgabe-VA-Stellen:

²⁷ Diese Einnahme-VA-Stelle war 2015 noch ohne VA-Wert, da gemäß Budget-Abweichungserläuterungen die Umstellung bei der Hauskrankenpflege bei der Erstellung des VA für 2015 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Ausgaben-Ansätze 1/411615 und 1/411625 haben denselben Deckungsring.

²⁸ Siehe TA 41132 BMS - Solidaritätsfonds/Hilfe in besonderen sozialen Lagen (505.000 Euro), TA 41160 Soziale Dienste (547.600 Euro) und TA 41190 Förderung von Einrichtungen der Sozialhilfe (87.284 Euro); Die Abfallstellung 2016 erfolgte „auf Grund politischer Vereinbarungen bei den Budgetverhandlungen zum VA 2016“, jene im Jahr 2017 betraf nicht mehr benötigte Restmittel aus dem Katastrophenfonds für die im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden.

²⁹ hinsichtlich Zusammensetzung siehe Berichtspunkt 2.1

Tabelle 2: Ausgaben im Teilabschnitt 41130 auf VA-Stellen-Ebene

TA 41130 Ausgaben auf VA-Stellen-Ebene (aufsteigend sortiert nach VA-Stelle)	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	in Tausend Euro, JE-Werte				
1/411308/7280/001 Entgelte für sonstige Leistungen (Sachleistungen)	99	65	143	127	434
1/411308/7280/002 Einrichtungen für Wohnungslose	6.678	6.573	7.705	7.917	28.873
1/411308/7280/003 Frauenhäuser	2.064	2.142	2.201	2.184	8.591
1/411308/7280/004 Krankenhilfe	53	2	2	2	59
1/411308/7310/000 Beiträge an Sozialversicherungsträger	37	66	11	11	125
1/411308/7310/001 Beiträge an Sozialversicherungsträger; Krankenversicherung	115	129	135	118	497
1/411308/7680/000 Geldleistungen an Einzelpersonen	778	484	635	694	2.591
1/411308/7680/001 Geldleistungen an Einzelpersonen, BMS	2.135	2.299	2.356	2.373	9.163
Gesamt	11.960	11.759	13.190	13.425	50.334

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im HV-System des Landes

Der größte Anteil entfiel auf die VA-Stelle 1/411308/7280/002 „Einrichtungen für Wohnungslose“ mit 28,9 Mio. Euro Ausgaben in vier Jahren. Dieser Betrag floss fast zur Gänze an jene acht Trägerorganisationen, mit denen das Land Leistungsverträge abgeschlossen hat.³⁰ Ein Leistungsvertrag bezieht sich jeweils auf einen Leistungsbereich, von denen es insgesamt sieben gibt. Die Träger haben ein unterschiedliches Leistungsspektrum, sodass pro Träger zwischen einem und vier Leistungsverträge vorliegen (siehe dazu Berichtspunkt 9.1). Drei der acht Trägerorganisationen verrechnen dem Land zusätzlich zum vereinbarten Leistungsentgelt zehn Prozent Umsatzsteuer. Das Land bucht den Rechnungs-Bruttobetrag auf dem Aufwandskonto 7280/002 und die Umsatzsteuer als Ausgleichszahlung gemäß GSBG auf der Einnahmen-VA-Stelle 2/411300/8501/010. Nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben unter dieser VA-Stelle sortiert nach Leistungsbereichen und Trägern.³¹

³⁰ An diese acht Träger verbuchte das Land in den vier Jahren Ausgaben von insgesamt 28.855.670 Euro. Darin enthalten sind Ausgaben an einzelne Träger für Wohnungskautionen (rd. 15.500 Euro) und die Akutversorgung in Braunau (rd. 328.000 Euro), die nicht auf einem Leistungsvertrag basieren. Ein Restbetrag von rd. 17.200 Euro ging – ebenfalls vertragslos – als Unterstützungsleistung für Kautionen an weitere sieben Geschäftspartner. Die Ausgaben dafür bewegten sich pro Geschäftspartner zwischen 600 Euro und 6.400 Euro.

³¹ Die Beträge basieren auf den Rechnungen der Träger, die wiederum dem vereinbarten Jahresbudget entsprechen. Zu beachten ist dabei, dass die Abteilung SO die Jahresbudgets exklusive USt darstellt. Diese zeitliche Abgrenzung nach Verwendung der Landesausgaben (JE-Wert) weicht von der im RA des Landes vorliegenden Abgrenzung nach Buchungsdatum abrechnungsbedingt ab. Der Unterschiedsbetrag von rd. 798.000 Euro (Rechnungssumme 28.057.608,30 Euro, JE-Wert lt. RA 28.855.670 Euro) erklärt sich überwiegend mit den für das Jahr 2014 erfolgten Nachzahlungen und Anrechnungen von Überzahlungen des Landes im Betrachtungszeitraum sowie mit Fußnote 30 zweiter Satz. Zu den Abrechnungsmodalitäten siehe Berichtspunkt 15.1.

Tabelle 3: Ausgaben Wohnungslosenhilfe nach Leistungsbereichen und Trägern

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	in Tausend Euro (Basis: Rechnungen der Träger)				
Ausgaben für die Wohnungslosenhilfe auf Vertragsbasis nach Leistungsbereichen sortiert					
Wohnen	1.741	1.897	2.012	2.123	7.773
Mobile Wohnbetreuung	242	245	241	267	995
Delogierungsprävention	1.132	1.223	1.210	1.241	4.806
Notschlafstelle	1.404	1.523	1.658	1.690	6.276
Tageszentrum	1.248	1.359	1.376	1.396	5.378
Tagesstruktur	430	403	455	434	1.722
Streetwork	271	273	279	285	1.108
Jahressumme	6.468	6.922	7.231	7.436	28.058
Ausgaben für die Wohnungslosenhilfe auf Vertragsbasis nach Trägern sortiert					
Träger A	1.900	1.886	1.881	1.941	7.608
Träger B	1.218	1.369	1.362	1.409	5.359
Träger C	1.003	1.028	1.045	1.100	4.176
Träger D	536	808	1.075	1.091	3.509
Träger E	779	755	802	808	3.144
Träger F	486	493	492	477	1.948
Träger G	395	419	407	443	1.663
Träger H	150	165	166	169	650
Jahressumme	6.468	6.922	7.231	7.436	28.058

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Akten und Angaben der Abteilung SO

Da diese Prüfung die Geldleistungen an Einzelpersonen ausschloss, stellten die Frauenhäuser mit 8,6 Mio. Euro im Betrachtungszeitraum die zweitgrößte Ausgabenposition dar (VA-Stelle 1/411308/7280/003). Nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben unter dieser VA-Stelle auf Basis der von den fünf öö. Trägern vorgelegten Abrechnungen:

Tabelle 4: Ausgaben Frauenhäuser nach Trägern

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	in Tausend Euro (Basis: Abrechnungen der Träger)				
Ausgaben für die Frauenhäuser auf Vertragsbasis nach Trägern sortiert					
Träger A	610	761	799	631	2.801
Träger B	352	372	384	388	1.496
Träger C	361	363	368	397	1.489
Träger D	331	315	320	371	1.337
Träger E	378	330	315	396	1.419
Jahressumme	2.032	2.141	2.186	2.183	8.542

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Akten der Abteilung SO

Darüber hinaus zahlte das Land in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt rd. 50.000 Euro an ein Frauenhaus in einem anderen Bundesland, in dem Frauen aus Oberösterreich fallweise untergebracht wurden.

Die VA-Stelle 1/411308/7280/001 „Entgelte für sonstige Leistungen (Sachleistungen)“ wies Ausgaben in den Jahren 2015 bis 2018 von gesamt rd. 434.100 Euro aus. Der Großteil davon ging an die fünf Frauenhäuser, die jährlich oder halbjährlich die an Klientinnen der Frauenhäuser ausbezahlte Mindestsicherung refundiert bekamen. Rettungsorganisationen erhielten unter derselben VA-Stelle für Krankentransporte von wohnungslosen, nicht krankenversicherten Personen nach Vorlage von Sammelrechnungen entsprechende Leistungsentgelte vom Land.³²

Unter der VA-Stelle 1/411308/7280/004 „Krankenhilfe“ fanden sich Gebührenzahlungen des Landes an Krankenhäuser für ambulante und stationäre Aufenthalte von Patienten, die keine Krankenversicherung hatten und Leistungen der Wohnungslosenhilfe beanspruchten und Ersatzleistungen an regionale Träger für geleistete Krankenversicherungsbeiträge etc.

Die VA-Stelle 1/411308/7310/000 beinhaltete ebenfalls Erstattungszahlungen an regionale Träger für geleistete Beiträge zur Krankenversicherung von BMS-Beziehern und die VA-Stelle 1/411308/7310/001 hauptsächlich die Beitragszahlungen zur Krankenversicherung an einen Versicherungsträger.

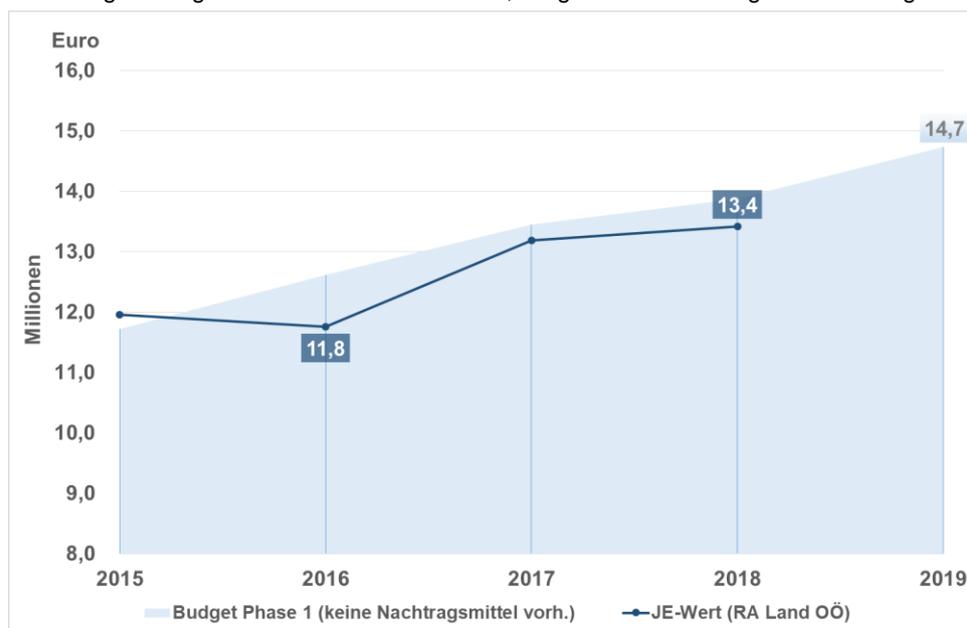
- 5.2.** Der LRH beschäftigte sich in dieser Prüfung näher mit der Abwicklung der Zahlungen in den Bereichen Einrichtungen für Wohnungslose und Frauenhäuser (siehe dazu Berichtspunkte 15 und 23).

Hinsichtlich der Buchung der übrigen VA-Stellen ist eine klare Zuordnungssystematik der Geschäftsfälle zu den Posten laut Postenverzeichnis des Landes schwer erkennbar. So wäre die Post 7310 für laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger vorgesehen, als Zahlungs-Geschäftspartner sind tatsächlich die regionalen Träger zu finden. Diese weichen teilweise von den „Geschäftsfall“-Geschäftspartnern ab. Zudem waren Ersatzleistungen an regionale Träger für Krankenversicherungsbeiträge auch unter der Post 7280/004 und Kautionsbeiträge auf verschiedenen VA-Stellen verbucht. Die Geschäftsfälle sollten auf passenden Konten erfasst werden und die getroffenen inhaltlichen Abgrenzungen klar erkennbar sein.

³² Weitere kleinere Beträge zahlte das Land an die Statutarstadt Linz als Refundierung für Begräbniskosten für Bewohner von Wohnungsloseneinrichtungen und an den SHV Grieskirchen (jeweils nur im Jahr 2017) sowie an einen Verein ohne Leistungsvertrag als Wohnungsstarthilfe (Kautionsbeitrag, 2016).

- 6.1.** Beim TA 1/41130 waren im vierjährigen Betrachtungszeitraum insgesamt 51,7 Mio. Euro Ausgaben veranschlagt. Dem gegenüber stehen tatsächliche Ausgaben von insgesamt 50,3 Mio. Euro. Diese bewegten sich jährlich zwischen 11,8 Mio. Euro (2016) und 13,4 Mio. Euro (2018). Bis auf das Jahr 2015 kam es regelmäßig zu einer Budgetunterschreitung, die per Saldo rd. 1,3 Mio. Euro betrug. Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung des Budgets und des JE-Wertes zwischen 2015 und 2018 sowie den Budgetwert für 2019:

Abbildung 4: Ausgaben im Teilabschnitt 41130, Vergleich Voranschlag - Jahreserfolg



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im HV-System des Landes

Wie aus Berichtsanlage 2 hervorgeht, ist die Budget-Überschreitung 2015 (rd. 238.600 Euro) vor allem durch eine Überschreitung bei der VA-Stelle 1/411308/7680/001 „Geldleistungen an Einzelpersonen, BMS“ begründet. Laut Erläuterungen der Abteilung SO zum RA 2015 war der Anstieg bei den Hilfeempfänger höher als erwartet.

Die Budget-Unterschreitung im Jahr 2016 von per Saldo rd. 858.500 Euro war hauptsächlich auf die Unterschreitungen bei den Geldleistungen an Einzelpersonen (1/411308/7680/000) sowie bei den Ausgaben für Einrichtungen für Wohnungslose und für Frauenhäuser zurückzuführen. Laut Abweichungserläuterungen war hinsichtlich der Geldleistungen an Einzelpersonen der Anstieg der Hilfeempfänger geringer als erwartet. Bei den Einrichtungen für Wohnungslose gab es den Erläuterungen nach eine geringere Inanspruchnahme dieser Leistung. Im Betrachtungszeitraum kam es allerdings per Saldo bei dieser VA-Stelle zu einer Budget-Überschreitung von 1 Mio. Euro.

Die Budget-Unterschreitungen 2017 (262.000 Euro bzw. zwei Prozent Anteil am Jahresbudget) und 2018 (452.000 Euro bzw. 3,3 Prozent) lagen wiederum vor allem bei den Geldleistungen an Einzelpersonen (beide VA-Stellen) und bei den Frauenhäusern vor. Den Abweichungserläuterungen

zufolge hatte die Abteilung SO einen stärkeren Anstieg bei den BMS-Empfängern erwartet. Die Minderausgaben bei den Frauenhäusern 2018 begründete die Fachabteilung mit Gegenverrechnungen aus den Vorjahren.³³

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Budget-Überschreitung 2015 bedeckt wurde und welche Budget-Umbuchungen in den Folgejahren stattfanden:

Tabelle 5: Ausgaben im Teilabschnitt 41130, Bedeckungen und Budgetumbuchungen

TA 1/41130 Bedarfsorientierte Mindestsicherung — Einrichtungen	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	in Tausend Euro				
Bedeckungsrelevanten Saldo bei Überschreitung / Errechner Saldo bei Unterschreitung	+239	-858	-262	-452	-1.334
<i>Bedeckungen und Budgetumbuchungen (+/- Kredite bedeutet wegverzweigte bzw. empfangene)</i>					
Finanzielle Ausgleiche nach LTB-Art. IV 1a	-304				-304
Ü-Mittel Übertrag	+75	+933	+1.195	+1.647	+3.850
Ü-Mittel Behebung	-9	-75	-933	-1.195	-2.212

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Abfragen im HV-System des Landes

Die Budget-Überschreitung 2015 konnte nach Artikel IV Z. 1 lit. a des Landtagsbeschlusses zum VA mit Mitteln aus den TA 1/41134 und 1/42994 bedeckt werden. Sämtliche Budgetunterschreitungsbeiträge ab 2016 sind der Ü-Mittel-Rücklage zugeführt worden, sodass sich der Stand Ende 2018 auf 1,6 Mio. Euro belief.³⁴

Die Entwicklung der VA- und JE-Werte im Zeitverlauf ist ebenfalls aus Abbildung 4 ersichtlich. Das Budget wies im Betrachtungszeitraum eine durchschnittliche jährliche Erhöhung von 5,8 Prozent auf (2016: +7,6 Prozent, 2017: +6,6 Prozent, 2018: +3,2 Prozent). Der VA-Wert 2019 stieg um 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Der JE-Verlauf ergab eine durchschnittliche jährliche Erhöhung von 3,9 Prozent (2016: -1,7 Prozent, 2017: +12,2 Prozent, 2018: +1,8 Prozent). Die betragsmäßig größte Steigerung war bei der VA-Stelle 1/411308/7280/002 „Einrichtungen für Wohnungslose“ festzustellen (Steigerung im Durchschnitt 5,8 Prozent pro Jahr). Aus Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass es speziell bei den Leistungsbereichen Wohnen, Not-schlafstelle und Tageszentrum zu relativ hohen Ausgabensteigerungen zwischen 2015 und 2018 gekommen ist. Damit verbunden war eine Ausweitung des Angebotes.

³³ Die Minderausgaben bei der VA-Stelle 1/411308/7280/003 „Frauenhäuser“ war 2017 von der geltenden Erläuterungspflicht für Betragsabweichungen zwischen Rechnung und Voranschlag nicht umfasst, da diese erst zu erfüllen ist, wenn die Über-/Unterschreitung mehr als zehn Prozent des VA-Betrages oder mehr als 200.000 Euro beträgt.

³⁴ Laut Abweichungserläuterungen der Abteilung SO gab es v.a. folgende Gründe: die Leistung wurde geringer in Anspruch genommen, der Bedarf war nicht exakt vorhersehbar oder es gab einen geringeren Anstieg bei den Hilfeempfängern als erwartet.

Die VA-Stelle 1/411308/7280/003 „Frauenhäuser“ stieg durchschnittlich um 1,9 Prozent pro Jahr. Die Ausgaben waren 2016 und 2017 steigend (3,8 Prozent bzw. 2,7 Prozent zum Vorjahres-JE-Wert), 2018 rückläufig (0,8 Prozent). Nach Auskunft der Abteilung SO führte insbesondere der Neubau des Frauenhauses Linz und die damit verbundene Ausweitung der Plätze zur Ausgabensteigerung 2016. 2017 waren die gesetzliche Lohnerhöhung und die kollektivvertraglichen Biennial-Sprünge für die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr verantwortlich.

- 6.2.** Aus Sicht des LRH ist die deutliche Ausgabensteigerung bei den Einrichtungen für Wohnungslose und bei den Frauenhäusern erkennbar mit einer Leistungsausweitung verbunden (siehe dazu die Berichtspunkte 8, 16 und 24).

EINRICHTUNGEN FÜR WOHNUNGSLOSE

Rechtsgrundlagen

- 7.1.** In § 25 des Oö. BMSG ist festgelegt, dass das Land für Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, Leistungen wie insbesondere

- präventive Leistungen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit (Delegierungsprävention),
- Akuthilfe (Notschlafstellen und Tageszentren),
- weiterführende und nachgehende Hilfestellungen (zur Reintegration und zur Stabilisierung der Wohnsituation, wie z. B. mobile Wohnbetreuung, Übergangswohnen, Betreuung in Wohnheimen, Tagesstruktur)

zur Verfügung zu stellen hat.

Die dazu notwendigen Einrichtungen und Leistungen kann das Land entweder selbst anbieten oder durch andere Träger sicherstellen. Werden andere Träger zur Besorgung der Aufgaben herangezogen, gelten die §§ 59 und 60 des Oö. SHG 1998 sinngemäß. Demnach setzt die regelmäßige Betrauung eines Trägers mit Aufgaben im Rahmen der sozialen Hilfe den Abschluss schriftlicher Vereinbarungen voraus, die zumindest Regelungen enthalten müssen über:

- Gegenstand, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- die dabei einzuhaltenden Leistungsstandards,
- die erforderliche Qualifikation des vom Leistungserbringer eingesetzten Personals sowie die erforderlichen Vorkehrungen für Fortbildung und Supervision,
- das für die vereinbarten Leistungen gebührende Entgelt³⁵,

³⁵ Das Entgelt hat gem. § 60 Abs. 3 Oö. SHG 1998 kostendeckend zu sein und gegebenenfalls einen angemessenen Beitrag zum Verwaltungskostenaufwand des Leistungserbringers zu beinhalten.

- die Pflichten des Leistungserbringers zur Mitwirkung an den erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen eines Sozialsprengels und einer Fachkonferenz,
- geeignete Vorkehrungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der zu erbringenden Leistungen,
- das erforderliche Dokumentations- und Berichtswesen sowie geeignete Evaluierungs- und Controllingmaßnahmen,
- eine Verpflichtung, die Hilfesuchenden, die eine Leistung in Anspruch nehmen wollen, in geeigneter Weise über das Leistungsangebot und die Bedingungen der Leistung zu informieren.

8.1. Im Dezember 2008 erließ die Oö. Landesregierung gemäß § 55 Oö. SHG eine „Verordnung über die Ziele der Sozialplanung des Landes im Bereich der Vorsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie über die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Sozialplanung des Landes“ (kurz: Landessozialprogramm für Wohnungslose). Darin sind folgende Ziele definiert:

- die Abwendung einer drohenden Wohnungslosigkeit,
- die schrittweise Verbesserung der Lebenssituation Betroffener,
- deren langfristige soziale und materielle Stabilisierung und
- die Wiedererreichung selbständiger Lebensführung in einer eigenen Wohnung.

Die Verordnung legt außerdem Leitprinzipien fest, deren Umsetzung durch die Einrichtung von sechs Planungsregionen³⁶, die Installierung eines Fachgremiums³⁷ sowie die Vorgabe eines Planungskreislaufes und eines Berichtswesens erreicht werden soll.

In einer Pressekonferenz im Dezember 2008 nannte das damalige für Soziales zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung folgende Zielsetzungen des ersten Landessozialprogramms für Wohnungslose:

- Verringerung der Anzahl der Delogierungen (Prävention, Netzwerk Wohnungssicherung)
- Wohnraum für Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind (Projekt „Günstiger Wohnraum“)
- Bedarfsentsprechende Versorgung wohnungsloser Menschen in allen Planungsräumen, wobei der Ausbau folgender Leistungen Priorität hat:
 - Ausweitung der Mobilen Wohnbetreuung (in allen Planungsräumen)

³⁶ Zentralraum Linz (Bezirke Linz, Linz-Land), Mühlviertel (Bezirke Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt, Perg), Zentralraum Wels (Bezirke Wels-Stadt, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen), Pyhrn-Eisenwurzen (Bezirke Steyr-Stadt, Steyr-Land, Kirchdorf), Traunviertel – Salzkammergut (Bezirke Vöcklabruck, Gmunden) und Innviertel (Bezirke Braunau, Ried, Schärding).

³⁷ Das Fachgremium ist beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet. Es hat die Oö. Landesregierung in allen für die Politik für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Oberösterreich wesentlichen Angelegenheiten zu beraten und entsprechende Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben.

- Schaffung eines dauerhaften Wohnangebotes (Wohnheim) im Planungsraum Pyhrn-Eisenwurzen.
- Bedarfsgerechter Ausbau von Leistungen der Wohnungslosenhilfe (Notschlafstelle, Wohnbetreuung, Tageszentrum) im Planungsraum Innviertel

§ 55 Oö. SHG 1998 bestimmt, dass die Landesregierung spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Erlassung eines Sozialprogrammes dieses auf die Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele der Sozialplanung zu überprüfen hat.

Informationsquellen zur Einschätzung, inwieweit das Land den o.a. Zielen seit Geltung des Landessozialprogrammes für Wohnungslose nähergekommen ist, lagen in Form

- des jährlichen „Oö. Sozialberichtes“,
- der jährlichen Fachgremiumsberichte und
- der jährlichen Planungsraumberichte

vor.

Hinsichtlich der Delogierungsprävention hielt der erstmals 2008 erschienene Oö. Sozialbericht fest, dass zwar auch schon vor 2006 diese Hilfe von einigen Trägern der Wohnungslosenhilfe angeboten wurde, aber in diesem Jahr das Modell „Netzwerk Wohnungssicherung“ für eine landesweite Delogierungsprävention implementiert wurde. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsmodell zwischen Gemeinden, Sozialberatungsstellen und Trägern der Wohnungslosenhilfe, das auf eine niederschwellige, d.h. leicht erreichbare und möglichst frühzeitige Hilfestellung aufbaut.³⁸ Es liegen Statistiken vor, die sich auf zusammengefasste Zahlen der drei Kooperationspartner oder ausschließlich auf die Träger der Wohnungslosenhilfe beziehen.³⁹

Gemäß den Sozialberichten 2008 und 2017 war laut Netzwerk Wohnungssicherung die Zahl der betreuten (erwachsenen) Kunden von 591 (2007) auf 4.515 (2016) und die Zahl der betreuten Haushalte von 1.507 auf 3.203 gestiegen.⁴⁰ Die im Oö. Sozialbericht 2017 enthaltene Analyse in Bezug auf die Haushalte zeigt, dass im Jahr 2016

- bei 56 Prozent der Haushalte die Delogierung abgewendet und der bestehende Wohnraum gesichert werden konnte (2007: 54 Prozent) sowie
- bei 16 Prozent der Haushalte ein Wohnungswechsel (2007: 13,8 Prozent),

³⁸ Für die Koordinationstätigkeit ist bei den Trägern der Wohnungslosenhilfe eine Koordinationsstelle eingerichtet.

³⁹ Laut letztverfügbarem Oö. Sozialbericht 2017 wird zur Vermeidung von Doppelzählungen ein Fall nur von jener Einrichtung statistisch erfasst, die „den Fall“ (die Beratung und Betreuung der Person oder der Familie) abschließt.

⁴⁰ Die Zahlen für 2016 waren laut Oö. Sozialbericht 2017 im Vergleich zum Vorjahr deutlich höher, weil 2016 die Beratungsfälle „Delopprävention öffentliche Zuschüsse/private Zuschüsse“ hinzugerechnet wurden.

- bei drei Prozent ein Wechsel in eine betreute Wohnform (2007: 1,9 Prozent) und
- bei zwei Prozent eine Delogierung (2007: 5,2 Prozent) erforderlich war.

Bei den restlichen Haushalten brachen die Kunden die Beratung/Betreuung ab, ist der weitere Verlauf nicht bekannt oder lag Wohnungslosigkeit oder Sonstiges⁴¹ vor. Die Zahl der betreuten Erwachsenen ist laut aktueller Statistik der Abteilung SO auf 4.219 (2017) bzw. 3.667 (2018) gefallen, die Zahl der betreuten Haushalte reduzierte sich ebenfalls auf 2.799 (2017) bzw. 2.466 (2018; siehe Berichtspunkt 16). Eine detaillierte aktuelle Analyse hinsichtlich der betreuten Haushalte für 2017 und 2018 lag dem LRH zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Mit dem Projekt „Günstiger Wohnraum“ des Netzwerkes Wohnungssicherung sollten laut Bericht des Fachgremiums aus 2015 insgesamt 101 Wohnungen bereitgestellt werden. Dem Oö. Sozialbericht 2017 ist zu entnehmen, dass zwischen 2013 bis 2016 gleichbleibend 51 Wohnungen durch die Träger der Wohnungslosenhilfe betreut wurden. Diese Zahl konnte laut aktueller Statistik der Abteilung SO im Jahr 2018 auf 59 gesteigert werden.

Die Entwicklung des Angebotes „Mobile Wohnbetreuung“ zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle 6: Statistik Mobile Wohnbetreuung

Statistikdaten	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kunden (Personen)	226	230	240	252	148	101	92	122	96	89	84	98
Veränderung zum Vorjahr (Pers.)		+4	+10	+12	-104	-47	-9	+30	-26	-7	-5	+14
Veränderung zum Vorjahr		+1,8 %	+4,3 %	+5,0 %	-41,3 %	-31,8 %	-8,9 %	+32,6 %	-21,3 %	-7,3 %	-5,6 %	+16,7 %
geleisteten Stunden	7 180	6 525	10 700	11 795	5 991	6 190	6 185	6 180	6 580	6 127	6 276	6 146
Veränderung z. VJ (Stunden)		-655	+4.175	+1.095	-5.804	+199	-5	-5	+400	-453	+149	-130
Veränderung z. VJ		-9,1 %	+64,0 %	+10,2 %	-49,2 %	+3,3 %	-0,1 %	-0,1 %	+6,5 %	-6,9 %	+2,4 %	-2,1 %

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Oö. Sozial- und Fachgremiumsberichten sowie Angaben der Abteilung SO

Demnach stiegen die Kundenzahlen bis 2010 kontinuierlich an. 2011 sank die Zahl der betreuten Personen um 104 auf 148 Kunden. Ab 2012 bewegte sich die Kundenzahl zwischen 84 (2017) und 122 (2014).⁴² Die geleisteten Stunden sanken von 7 180 (2007) auf 6 146 (2018).

Für die Planungsregion Pyhrn-Eisenwurzen steht seit 2011 ein Wohnheim in Steyr zur Verfügung (17 Plätze).

Hinsichtlich des angestrebten bedarfsgerechten Ausbaus der oben genannten Leistungen im Planungsraum Innviertel gab es zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung ausschließlich Notwohnungen⁴³, die 2017 sechs Plätze boten

⁴¹ auch Haft, Krankenhaus

⁴² Die Statistikdaten 2007 bis 2010 stammen aus dem Oö. Sozialbericht 2011. Sie basieren auf den aktuell zur Anwendung kommenden Zuordnungsregeln zu den verschiedenen Leistungsbereichen. Gemäß Oö. Sozialbericht 2010 kam es zu Verschiebungen innerhalb der Leistungsbereiche; die zuvor veröffentlichten Zahlen wurden ersetzt. Der Oö. Sozialbericht 2009 wies noch 98 (2007) und 105 (2008) Kunden aus. Die Zahlen für 2011 bis 2014 stammen aus dem Oö. Sozialbericht bzw. Fachgremiumsbericht 2015.

⁴³ dafür gibt es keine schriftliche Leistungsvereinbarung – siehe auch Fußnote 30: Akutversorgung Braunau

und von 24 Personen genutzt wurden.⁴⁴ Laut Auskunft der Abteilung Soziales ist mittlerweile ein Grundstück zur Errichtung einer Notschlafstelle gefunden worden. Die Angebote „Tageszentrum“ und „Mobile Wohnbetreuung“ gab es bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

- 8.2.** Der LRH beurteilt es positiv, dass die Oö. Landesregierung ein Landessozialprogramm mit Zielen und Leitprinzipien für den Bereich der Wohnungslosenhilfe erließ. In den vom damals zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung in einer Pressekonferenz formulierten Zielen sieht er eine gewisse Konkretisierung der im Landessozialprogramm definierten Ziele. Allerdings waren kaum Indikatoren mit Ziel- und Ausgangswerten zur Bewertung der Zielerreichung festgelegt worden. Abgesehen davon weist er darauf hin, dass die im Oö. SHG 1998 nach zehn Jahren vorgesehene Überprüfung des Sozialprogrammes bis dato nicht stattfand.

Die Erreichung der erwähnten Ziele laut Pressekonferenz im Dezember 2008 beurteilt der LRH wie folgt:

- Das eher pauschal gesetzte Ziel, die Anzahl der Delogierungen zu verringern, kann aufgrund der in den Oö. Sozialberichten dargestellten Statistiken als erreicht angesehen werden.
- Bei der Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Projektes „Günstiger Wohnraum“ war man mit Stand 2018 (59 Wohnungen) vom angestrebten Zielwert (101 Wohnungen) noch weit entfernt.
- Hinsichtlich der ebenfalls eher pauschal formulierten Zielsetzung „Ausweitung der Mobilen Wohnbetreuung“ war dieses Ziel zwar vorübergehend bis 2010 erreicht worden, jedoch setzte 2011 eine rückläufige Entwicklung ein. Die auffällige Reduktion im Jahr 2011, aber auch 2012, ist nach Auskunft der Abteilung SO auf Leistungsverschiebungen in den Bereich Übergangswohnen zurückzuführen. 2018 gab es um 128 Kunden und 1.034 Leistungsstunden weniger als 2007. Statistisch betrachtet konnte das gesetzte Ziel langfristig nicht erreicht werden. Diese Bewertung ist allerdings angesichts der eingetretenen Verschiebung der Kunden zu einem anderen Leistungsbereich zu relativieren.
- Durch die Eröffnung eines Wohnheimes in Steyr im Jahr 2011 konnte das Ziel, ein dauerhaftes Wohnangebot (in Form eines Wohnheimes) im Planungsraum Pyhrn-Eisenwurzen zu schaffen, erreicht werden.
- Beim bedarfsgerechten Ausbau von Leistungen der Wohnungslosenhilfe in der Planungsregion Innviertel war seit 2008 kein wesentlicher Fortschritt zu erkennen. Die Gründe dafür sind vielfältig (u. a. Einsprüche/Ängste potentieller Anrainer, spezielle Anforderungen an Liegenschaft wie zentrale Lage und günstiger Preis, mangelnde Unterstützung durch lokale Politik).

⁴⁴ siehe Unterlage zur Pressekonferenz der zuständigen Landesrätin vom 22.06.2018

Der LRH hält das Setzen von Zielen für sinnvoll. Er empfiehlt dabei jedoch, anhand von Parametern die im Landessozialprogramm definierten Ziele soweit als möglich zu konkretisieren. Dabei sollte ein Vergleich dieser Sollwerte mit der tatsächlich eintretenden Situation ermöglicht werden. Zur Verkleinerung der Differenz zwischen Ist und Soll wären die Maßnahmen anzupassen oder gegebenenfalls die Zielformulierung zu überdenken. Eine derartige Zielerreichungskontrolle wäre aus Sicht des LRH losgelöst von einer etwaigen kostenintensiven Evaluierung unter Beiziehung von externen Experten zu sehen.

Leistungsvereinbarungen

9.1. Das Land OÖ schloss im Jahr 2012 für die sieben Leistungsbereiche

- Wohnen (Wohnheim⁴⁵ und Übergangswohnen)
- Mobile Wohnbetreuung
- Delogierungsprävention
- Notschlafstelle
- Tageszentrum
- Tagesstruktur
- Streetwork

privatrechtliche Leistungsvereinbarungen mit acht Trägern ab, wobei die meisten Träger in mehreren Leistungsbereichen tätig sind (siehe nachstehende Tabelle):⁴⁶

Tabelle 7: Leistungsbereiche der Träger

Träger mit Leistungsverträgen	Leistungsbereiche						
	Wohnen	Mobile Wohnbetreuung	Delogierungsprävention	Notschlafstelle	Tageszentrum	Tagesstruktur	Streetwork
Träger A	•	•		•			•
Träger B	•		•	•	•		
Träger C	•		•		•		
Träger D	•			•	•		
Träger E		•	•			•	
Träger F	•		•	•			
Träger G			•				
Träger H					•		

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Abteilung SO

⁴⁵ Bei den Wohnheimen der Wohnungslosenhilfe handelt es sich um keine „anerkannten“ Heime iSd § 64 Oö. SHG 1998.

⁴⁶ Alle Vereinbarungen traten mit 1.1.2012 in Kraft. Die vom Land bezahlten Leistungsentgelte verbucht das Land unter der VA-Stelle 1/411308/7280/002 - siehe Berichtspunkt 5 bzw. Tabelle 2.

Die Leistungsvereinbarungen regeln Art, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Vergütung, Dokumentationspflichten, Controlling und Berichtswesen sowie die fachliche Aufsicht durch das Land.

Wesentliche Bestandteile der Leistungsvereinbarungen sind folgende Anlagen:

- sogenannte Rahmenrichtlinien, die es für jeden Leistungsbereich⁴⁷ gibt und die im wesentlichen Leistungskataloge und Qualitätsstandards definieren
- die Kostenrechnungs- und Controllingrichtlinie (KRCRL), die insbesondere einer einheitlichen Darstellung der Kosten- und Erlösstruktur der Träger als Planungsgrundlage für die Leistungserstellung sowie der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der eingesetzten Mittel dient. Außerdem regelt sie Ablauf und Inhalte des Controllingprozesses zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung und den Trägern sowie das Berichtswesen.
- einheitliche Kalkulationsschemata („Datenfiles“⁴⁸)
- standardisierte Leistungsrückmeldungen
- leistungspreisbestimmende Elemente (z.B. Bestellmengen, Personaleinheiten, Personalkostensätze), deren Höhe jährlich mit den Trägern vereinbart wird (Geltung jeweils ab 1.1. eines Jahres)

Hinsichtlich der Vergütung wird festgelegt, dass „nicht verwendete Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind“. Die Rücklage darf einen jährlich mitgeteilten Maximalbetrag nicht übersteigen. Dies gilt auch für vom Land gewährte Akontozahlungen zur Abdeckung von Infrastrukturkosten. Des Weiteren hält der Leistungsvertrag fest, dass keine Verlustabdeckung erfolgt, selbst wenn allfällige Rücklagen aufgebraucht sind.⁴⁹

Leistungsentgelte von anderen Stellen als von der Abteilung SO, Kosten-Ersätze und Zuschüsse Dritter werden laut Vereinbarung berücksichtigt bzw. im übernächsten Jahr vom Land gegenverrechnet. Sie reduzieren die Gesamtvergütung der Abteilung SO. Ebenso werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen, Rücklagendotierungen/-auflösungen sowie das Finanzergebnis, sofern diese ergebniswirksam sind, im übernächsten Jahr vom Land im Rahmen der Infrastrukturpauschale auf die Gesamtvergütung angerechnet.

- 9.2.** Die Leistungsvereinbarungen enthalten die in § 60 Oö. SHG 1998 definierten Mindestinhalte. Zum Thema Rücklagen verweist der LRH auf die Berichtspunkte 11 und 15.

⁴⁷ Für die Leistungsbereiche Wohnen und Mobile Wohnbetreuung gibt es eine gemeinsame Rahmenrichtlinie Wohnen.

⁴⁸ Beim „Datenfile“ handelt es sich um eine Datei eines Tabellenkalkulationsprogramms, das das Kalkulationsschema für die Leistungsabrechnung beinhaltet.

⁴⁹ Der Vertrag bestimmt, dass, wenn keine Rücklage vorhanden ist oder der Verlust die Höhe des Rücklagenbetrages übersteigt, ein Verlustvortrag möglich ist, der mit Überschüssen der jeweiligen Pauschale in den Folgejahren ausgeglichen wird.

- 10.1.** Im Hinblick auf die Kündigung einer Vereinbarung ist diese laut § 60 Abs. 4 Oö. SHG 1998 jederzeit bei Verletzung der Vereinbarung sowie bei Verletzung von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften möglich. Diese Bestimmung wurde vertraglich so eingeschränkt, dass eine Vertragskündigung seitens des Landes nur dann erfolgen kann, wenn der Bedarf für das Leistungsangebot wegfällt bzw. die gesetzlichen Grundlagen für die Maßnahme zur Gänze wegfallen oder die Zuständigkeit des Landes nicht mehr gegeben ist. Ein Bedarf ist laut Vertrag anzunehmen, wenn eine Nachfrage nach dem Leistungsangebot besteht.
- 10.2.** Der LRH kritisiert, dass eine Kündigungsmöglichkeit de facto nicht besteht, da der Eintritt der vertraglich festgelegten drei Kündigungsgründe in der Realität sehr unwahrscheinlich ist.
- 11.1.** Aufgrund budgetärer Engpässe im Sozialbereich startete das damalige für Soziales zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im Mai 2014 eine „Strategiegruppe Chancengleichheitsgesetz – Wohnungslosenhilfe“ mit den Trägern, um auf allen Ebenen der Leistungserbringung und -abrechnung mögliche Optimierungspotentiale zu erheben und deren Umsetzung zu fixieren.

Im Mai 2015 schloss das Land mit den Trägern im Bereich der Wohnungslosenhilfe Zusatzvereinbarungen ab, die rückwirkend mit 1.1.2014 in Kraft traten und bis 31.12.2019 befristet sind. Diese Zusatzvereinbarungen ermöglichen u. a. ein Abweichen vom ursprünglich vereinbarten Betreuungsschlüssel sowie der Verwendungsgruppenverteilung⁵⁰.

Außerdem legen sie in Bezug auf die Vergütung als Neuerung fest, dass Überschüsse und Abgänge aus der Maßnahmen-, Grund- und Infrastrukturpauschale innerhalb eines Leistungsbereiches saldiert werden können. Die Saldierung der Ergebnisse ist auch leistungsbereichsübergreifend zulässig. Ist der Endsaldo ein Überschuss, so ist dieser laut der Zusatzvereinbarung „einer Rücklage bzw. Zweckverbindlichkeit zuzuführen“.⁵¹ Der Überschuss wird bis zum Jahresabschluss 2019 vom Land nicht in Abzug gebracht (ein Rücklagen-Maximalbetrag wird nicht mehr erwähnt), sondern steht dem Träger für Leistungen der Wohnungslosenhilfe zur Verfügung.

Im Herbst 2015 schlossen die damaligen für Finanzen bzw. für Soziales zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung, die GPA-djp⁵² und die Interessenvertretung Sozialunternehmen eine Vereinbarung zur Budgetkonsolidierung ab. Von einem darin vereinbarten Kostendämpfungsvolumen von insgesamt 25 Mio. Euro bis 2020 entfallen auf den Bereich

⁵⁰ Die Verwendungsgruppenverteilung legt je Leistungsbereich fest, wie sich die Personaleinheiten auf die Verwendungsgruppen laut Kollektivvertrag für die Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) verteilen. Insgesamt sind neun Verwendungsgruppen vorgesehen, wobei die Gruppe 9 den höchsten Gehalt aufweist. Jede Verwendungsgruppe untergliedert sich wiederum in 18 Stufen. Die Stufe 18 sieht den höchsten Gehalt vor.

⁵¹ Die ursprünglich geltende Regelung laut KRCRL lautete, dass „zufällig“ erzielte Gewinne getrennt nach den jeweiligen Leistungsbereichen – und falls in den betreffenden Leistungsverträgen vorgesehen, getrennt nach der Herkunft aus der Maßnahmen-, Grund- bzw. Infrastrukturpauschale – einer Rücklage zuzuführen sind (Seite 46).

⁵² Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Wohnungslosenhilfe 419.140 Euro. Dieses Einsparungsziel wird durch „Abschlagsbeträge“, die seit 2015 von den Leistungsvergütungen an die Träger abgezogen werden, 2020 erreicht sein.

Mit 01.01.2020 sollen neu verhandelte Leistungsvereinbarungen vorliegen. Die Leistungspreise wurden im Rahmen eines Projektes bereits überarbeitet (siehe nachstehender Berichtspunkt 12).

Die Abteilung SO stellte dem LRH einen vorläufigen Vertragsentwurf⁵³ zur Verfügung, der hinsichtlich Saldierung der Ergebnisse sowie hinsichtlich Zuführung eines Überschusses zu einer Rücklage bzw. Zweckverbindlichkeit die aktuell geltende Regelung laut Zusatzvereinbarung beibehält. Ein etwaiger Überschuss stünde demnach dem Träger im Rahmen der Wohnungslosenhilfe – unter vertraglich erwähnten Einschränkungen – zur Verfügung. In Bezug auf die Einschränkung wird im Entwurf erwähnt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Abfertigungszahlungen aus vorhandenen Rücklagen mitzufinanzieren sind. Der Entwurf nennt auch mögliche Verwendungen der Rücklagen (für Investitionen und zur Verlustabdeckung).

Neu aufgenommen werden soll eine Genehmigungspflicht für Investitionen, die aus der Infrastrukturpauschale oder aus Rücklagen finanziert werden. Der Träger hat bei Vorliegen bestimmter Bedingungen die Genehmigung des Landes einzuholen.

Die bisherigen Kündigungsgründe sind im Vertragsentwurf nicht mehr enthalten. Stattdessen wäre eine Kündigung u. a. ohne Nennung von Gründen von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Wegfallen der gesetzlichen Grundlagen für die Leistung oder der Zuständigkeit des Landes würde nach dem Entwurf zum Erlöschen des Vertrages führen.

- 11.2.** Der LRH hält die Neuformulierung der Kündigungsklausel bzw. die Splitting der Kündigungsmöglichkeit für sinnvoll (mit und ohne Gründe mit jeweils verschiedenen Fristen und Terminen). Ebenso sinnvoll sieht er die Genehmigungspflicht für Investitionen der Träger, sofern diese aus Landesentgelten finanziert werden. Diese Vorlage- und Genehmigungspflicht steht auch in Zusammenhang mit der weggefallenen Höchstgrenze für Rücklagen.

Hinsichtlich der Regelung zur Rücklagenbildung und -verwendung ist zu beachten, dass bei den Trägern für die Rechnungslegung überwiegend das Unternehmensgesetzbuch (UGB) sinngemäß zur Anwendung kommt. Sieben von acht Trägern der Wohnungslosenhilfe sind Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), ein Träger stellt eine Organisation nach dem Kirchenrecht dar. Von den sieben Vereinen nach VerG ist einer als großer Verein und die restlichen als „mittlere“⁵⁴ oder kleine Vereine gemäß den Größenmerkmalen nach § 22 VerG einzustufen. Bis auf einen Träger (kleiner Verein), der eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellte,

⁵³ Dieser Entwurf bezieht sich auf einen Leistungsbereich des ChG-Bereiches; gewisse Inhalte sollen laut Auskunft der Abteilung SO aber analog für den Bereich Wohnungslosenhilfe gelten.

⁵⁴ Das sind große Vereine der ersten Stufe gemäß § 22 VerG.

hatten die übrigen Vereine nach dem VerG einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sinngemäß nach dem UGB aufgestellt.

Nach dem UGB gibt es Kapital- und Gewinnrücklagen, je nachdem, woher die Mittel stammen (von den Aktionären, Mitgliedern etc. oder aus dem Jahresüberschuss, auch aus früheren Jahren).⁵⁵ Sie werden dem Eigenkapital zugeordnet. Eine Verbindlichkeit wird dem Fremdkapital zugeordnet, da es sich nach dem allgemeinen Verständnis um eine Schuld handelt und diese mit dem Rückzahlungsbetrag in die Bilanz einzustellen ist.⁵⁶ Mit der Formulierung des ursprünglichen Vertragstextes wie auch in der Zusatzvereinbarung kommt die beabsichtigte Zweckbindung der Überschüsse zum Ausdruck („zweckgebundene Rücklage“, „Zweckverbindlichkeit“). Aus Sicht des LRH sollte die neue Leistungsvereinbarung die genannten Divergenzen (Eigenkapital vs. Fremdkapital) beseitigen und klar zum Ausdruck bringen, dass allfällige Überschüsse im Verfügungsbereich des Landes bleiben. Zu bedenken ist dabei, dass die Art der Leistungsabgeltung über Preise verschieden ist von der Abgeltung des Aufwandes, wie es etwa bei den Frauenhäusern bisher der Fall war. Ermittelte Überschüsse in der Wohnungslosenhilfe stellen demnach Preis-Überzahlungen bzw. Gewinne für die Träger dar, die sich ergeben, weil die tatsächlichen Kosten niedriger waren als jene laut Preisvereinbarung.⁵⁷

Inwieweit die vereinbarten Leistungspreise zu Gewinnen im vierjährigen Betrachtungszeitraum führten bzw. die ermittelten Überschüsse als „Rücklage“ bzw. „Zweckverbindlichkeit“ in den Jahresabschlüssen der Träger nachvollziehbar sind, wird in Berichtspunkt 15 behandelt.

Festsetzung der Leistungspreise

12.1. Die Vergütung in Form eines Leistungspreises im Bereich der Wohnungslosenhilfe deckt „normierbare“ und „nicht normierbare“ Kosten ab. Die normierbaren Kosten werden in der sogenannten „Maßnahmenpauschale“ und der „Grundpauschale“ zusammengefasst, die nicht normierbaren Kosten in der „Infrastrukturpauschale“. Abhängig vom Leistungsbereich werden entweder diese drei Pauschalen oder statt der Grund- und Infrastrukturpauschale die Sachkosten, bestimmte Personalkosten, Kosten für Sonderpositionen und Kilometergelder abgegolten.

Für die Ergebnisrechnung, d.h. für die Ermittlung eines Überschusses oder Abgangs (Rücklagenbildung oder Verlustübertrag ins Folgejahr), sind je nach Leistungsbereich alle Pauschalen oder die Personal- und Sachkosten,

⁵⁵ Davon begrifflich zu unterscheiden sind die Rückstellungen, die zum Fremdkapital zählen. Sie sind eine Art von Verbindlichkeit, bei der entweder die Betragshöhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit ungewiss ist, z. B. kann bei der Abfertigungsrückstellung die Höhe berechnet werden, die Fälligkeit ist aber noch offen.

⁵⁶ Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben laut § 21 Abs. 1 VerG neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zum Ende der Rechnungsperiode auch eine Vermögensübersicht zu erstellen. Gemäß Fachsenat für Handelsrecht und Revision sind darin u. a. Guthaben bei Kreditinstituten, Verbindlichkeiten, Wertpapiere und Verpflichtungen aufgrund von noch nicht erfüllten Auflagen bei zweckgewidmeten Zuwendungen aufzunehmen.

⁵⁷ Würden Preis-Überzahlungen die Regel werden, müsste gegebenenfalls der Preis neu (bzw. niedriger) vereinbart werden. Im anderen Fall von regelmäßig tatsächlich höheren Kosten wäre der Preis nach oben anzupassen.

nicht aber die Kosten für Sonderpositionen und die Reise- und Fahrtkosten, einzubeziehen. Die Kosten für Sonderpositionen werden wie die Kilometergelder im Budget des zweitfolgenden Jahres je nach Abrechnungsergebnis berücksichtigt.⁵⁸ Nachstehende Tabelle bildet die Bestandteile des Leistungspreises und deren Anpassungsrhythmus ab:

Tabelle 8: Bestandteile des Leistungspreises

Leistungspreis-Bestandteile	Anpassungs-rhythmus, -basis	Leistungsbereiche						
		Wohnen	Mobile Wohn-betreuung	Delogie-rungs-prävention	Notschlaf-stelle	Tages-zentrum	Tages-struktur	Streetwork
Maßnahmenpauschale	Jährl. nach SWÖ-KV (Bezüge) bzw. LPV 2011 u. 2019, mit Einschränkungen	Personal-Kosten pro PE u. Jahr (exkl. Kosten der Führungskräfte) gemäß jeweiliger Verwendungsgruppen-Verteilung						
	LPV 2011 u. 2019, adaptierbar	Betreuungs-PE (inkl. Führungskräfte-Aufschlag), meist gültig für definierte Planungsräume, zwei Betreuungsschlüssel beim Leistungsbereich Wohnen						
	Jährl. nach SWÖ-KV (Zuschläge) bzw. LPV 2011 u. 2019, mit Einschränkungen	Nacht-, Sonn-, Feiertags-, Bereitschafts-abgeltung				Nacht-, Sonn-, Feiertags-, Bereitschafts-abgeltung	ggf. Nacht-, Sonn-, Feiertags-, Bereitschafts-abgeltung	Zuschlag für Straßenzeitung "Kupfermuck'n"
Grundpauschale je Platz	jährlich	je Tag			je Tag	je Stunde	je Stunde	
Grundpauschale-Zuschlag für Betriebskosten angemieteter Wohnungen	jährlich	•						
Infrastrukturpauschale	jährliche Verhandl.	•			•	•	•	
Sachkosten	jährlich - VPI		•	•				•
Kosten für Sonderpositionen			•	•				•
Reise- und Fahrtkosten	Obergrenze: amtli. Km-Geld		•	•				•
Teilnehmerkosten							•	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Dokumenten und Auskünften der Abteilung SO

Die Maßnahmenpauschale dient im Wesentlichen zur Abdeckung der Personalkosten für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Betreuungsleistung erbringen. Vergütet werden Personalkosten aufgrund des Personaleinsatzes und des erforderlichen Qualifikationsmix (Verwendungsgruppenverteilung).⁵⁹ Die Anzahl der Personaleinheiten (Vollbeschäftigten-äquivalente) ist abhängig von der Anzahl der Betreuungsplätze und -tage sowie (Öffnungs-)Stunden. Die sogenannten „Dienste“ (nächtliche Wach- und Bereitschaftsdienste) gehören zur Maßnahmenpauschale und werden bei den trägerindividuellen Verhandlungen festgelegt.

Die Grundpauschale dient im Wesentlichen zur Abdeckung der normierbaren Sach- und Verwaltungskosten, welche im Zusammenhang mit der Erbringung und Organisation der Betreuungsleistung entstehen.⁶⁰ Die Vergütung erfolgt aufgrund eines festgelegten Preises je Öffnungsstunde oder je Tag und Platz.

⁵⁸ Die Kosten für Sonderpositionen werden nicht akontiert, sondern den Trägern regelmäßig im Nachhinein ersetzt. Die Kilometergelder werden akontiert, der Vergleich mit dem Ist-Ergebnis führt zu einer Nachzahlung oder zu einer Reduktion des Budgets des zweitfolgenden Jahres.

⁵⁹ Basis für die Ermittlung des Personalkostensatzes (Personalkosten pro PE und Jahr) war gemäß Preisverhandlung 2011 die Gehaltsstufe 9 laut SWÖ-KV. Je nach 2011 vereinbarter Verwendungsgruppenverteilung wurde dieser Gehaltsansatz prozentuell gewichtet und der daraus errechneten Summe 26,62 Prozent Lohnnebenkosten und sechs Prozent pauschal für Fortbildung, Supervision etc. hinzugeschlagen und 14-mal vervielfacht, um die jährlichen Kosten pro PE zu ermitteln (gilt für Vollzeitbeschäftigung mit 38 Stunden/Woche). Dieser Kostensatz, multipliziert mit den vereinbarten Betreuungs-PE ergab dann die Maßnahmenpauschale. Die Betreuungs-PE erhielten bislang einen Aufschlag von 7,5 Prozent, um die Kosten der Führungskräfte zu berücksichtigen („Leitungsspanne“). Demnach sind einer Führungskraft 13,3 Betreuungs-PE zugeordnet worden.

⁶⁰ Materialien, Betriebskosten, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit, Büromaterial, EDV, etc.

Die Infrastrukturpauschale dient im Wesentlichen zur Abdeckung der nicht normierbaren Personal-, Sach- und Investitionskosten, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Betreuungsleistung entstehen. Die Infrastrukturpauschale wird jährlich mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Die Kosten für Sonderpositionen setzen sich u. a. aus Aufwendungen für tatsächlich angefallene Abfertigungszahlungen, ao. Erträgen und ao. Aufwendungen zusammen. Deren Abgeltung wird jährlich im Zuge der Leistungsabrechnung geprüft.

Teilnehmerkosten fallen nur beim Leistungsbereich „Tagesstruktur“ an. Hier werden Klienten der Wohnungslosenhilfe stundenweise mit Wohnungsräumungen, Entrümpelungen, Arbeiten im Lager Trödlerladen etc. beschäftigt.

Die Träger erfassen die Aufwendungen je Leistungsbereich auf separaten Kostenstellen in ihrem Rechnungswesen, um sie je Leistungsbereich darstellen bzw. abrechnen zu können⁶¹. Die Berichtsanlage 3 zeigt im Detail, wie die verschiedenen Kostenarten bzw. die dazugehörigen Buchhaltungskonten den Pauschalen konkret zugeordnet wurden bzw. welche Kosten als Sonderposition qualifiziert sind.⁶²

Bestimmte Elemente des Leistungspreises werden zwischen dem Land und den Trägern ausverhandelt und gelten entweder unverändert bis zur nächsten Preisverhandlung (z.B. die Gehaltsstufe oder die Leitungsspanne) oder werden jährlich valorisiert (z.B. nach dem SWÖ-KV oder dem VPI). Es handelt sich dabei um eine bedingte Anpassung, da sie „nach Maßgabe der budgetären Mittel“ vom Land vorgenommen wird. Die aktuell geltenden Leistungsvereinbarungen wurden nach den 2011 durchgeführten Preisverhandlungen abgeschlossen.

Im Rahmen des Projektes „Leistungspreisüberarbeitung Wohnungslosenhilfe“ fanden 2018/19 wieder Leistungspreisverhandlungen mit den acht Trägern statt. Ziele des Projektes waren

- das Unterbreiten von Vorschlägen zur Senkung des Leistungspreises für alle Leistungsbereiche der Wohnungslosenhilfe und
- das Erheben, welche Standards der Rahmenrichtlinie aus Sicht der Träger nicht mehr erbracht werden können.

⁶¹ Damit ist auch eine getrennte Abrechnung zwischen dem ChG-Bereich und dem Bereich Wohnungslosenhilfe gewährleistet, falls ein Verein in beiden Bereichen für das Land tätig ist.

⁶² Gemäß KRCRL „ist grundsätzlich darauf zu achten, dass das Ergebnis der GuV laut UGB mit dem Ergebnis der Kostenrechnung in der Summe von Haupt-, Hilfs- und Nebenkostenstellen ident ist“. Sachliche und kalkulatorische Abgrenzungen gibt es aufgrund der Identität von GuV und Kostenrechnung nicht. Eine Überleitung von Aufwendungen in Kosten im Sinn der Fachliteratur findet nicht statt. Nebenkostenstellen in der Abrechnung der Wohnungslosenhilfe sind etwa die ChG-Leistungsbereiche mancher Träger.

Der Abschlussbericht lag mit April 2019 vor. Ein niedrigerer Leistungspreis ergab sich durch eine Reduzierung der Maßnahmen-, Grund- und Infrastrukturpauschale⁶³. Der neue Leistungspreis soll ab dem Jahr 2020 gelten.

Die Rahmenrichtlinien wie auch die KRCRL befanden sich zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung in Überarbeitung.

- 12.2.** Aus Sicht des LRH bietet das System der Leistungspreise insofern Vorteile, als es zu einer Gleichbehandlung der Träger und zu einer gewissen Planungssicherheit für die privaten Träger und die Abteilung SO beiträgt. In gewissem Maß fördert es auch Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungsabgeltung. Eine „Normierung“ (und damit auch Deckelung) der Kosten liegt insofern vor, als sich Land und private Träger gemeinsam auf z. B. eine nach Verwendungsgruppen gewichtete Gehaltsstufe nach dem SWÖ-KV und eine bestimmte Anzahl an Betreuungsplätzen, -tagen/-stunden bzw. auf die dafür nötigen Personaleinheiten (inkl. definierter Leitungsspanne) festlegen. Dadurch wird die Motivation für die Träger, wirtschaftlich positive Ergebnisse zu erzielen, erhöht. Zu beachten ist, dass sich die Normierung nur auf einen Teil der Kosten bezieht.

Das System an sich ist durch die verschiedenen Auswirkungen der Abrechnungsergebnisse (Ausgleich der Ergebnisse über mehrere Jahre mit möglicher Rücklagenbildung oder Berücksichtigung im zweitfolgenden Jahr) und die Differenzierungen bei der Pauschalen-Zuordnung zwischen den Leistungsbereichen (siehe Anlage 3) nach Ansicht des LRH eingeschränkt übersichtlich. Eine gute System-Beschreibung würde eventuell die Verständlichkeit erhöhen. Inwieweit es die in Anlage 3 ersichtlichen, unterschiedlichen Pauschalen-(Nicht-)Zuordnungen innerhalb der sieben Leistungsbereiche braucht, ist aus Sicht des LRH fraglich.

Positiv sieht der LRH die Ergebnisse der aktuellen Leistungspreisverhandlungen, da sie auch auf Dauer die Landesausgaben senken werden.

Kontrolle der Leistung und Abrechnung

- 13.1.** § 8 der Leistungsverträge regelt die fachliche Aufsicht, Prüf- und Einsichtsrechte. Demnach ist das Land berechtigt, die fachliche Aufsicht dahingehend auszuüben, dass Führung und Ausstattung der Einrichtung des Trägers den Erfordernissen einer fachgerechten Leistungserbringung entspricht und die Entgelte sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden. Dazu kann das Land die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen durch geeignete Maßnahmen prüfen.

Wie bereits unter Berichtspunkt 9 erwähnt, sind die Rahmenrichtlinien integrierender Bestandteil des Leistungsvertrages und geben Qualitätsstandards in den folgenden Bereichen vor:

⁶³ Die Grund- und die Infrastrukturpauschale wurden prozentuell gesenkt. Die Maßnahmenpauschale wurde u. a. durch eine Änderung der Verwendungsgruppenverteilung, der Personaleinheiten und der Gehaltsstufe (neu: 7,5) reduziert.

- **Strukturqualität:** Zur Sicherstellung der Strukturqualität ist etwa ein schriftliches Konzept zu erstellen, das auf die Besonderheiten der Zielgruppe unter Berücksichtigung der Region und die daraus resultierenden Dienstleistungen eingeht. Das Konzept ist laut Rahmenrichtlinie dem Land vorzulegen und soll im Rahmen einer Konzeptklausur mindestens alle drei Jahre überprüft werden.⁶⁴ Des Weiteren werden z.B. Raumfordernisse für Wohnheime, Übergangswohnen und die mobile Wohnbetreuung festgelegt.
- **Prozessqualität:** Der Unterstützungs- bzw. Betreuungsprozess ist in den Rahmenrichtlinien grafisch und/oder verbal erörtert, zudem werden beispielsweise Inhalt der Betreuungsvereinbarung und Festlegungen zur Dokumentation getroffen.
- **Ergebnisqualität:** Dazu gehört beispielsweise der Standard „kontinuierliche Verbesserung“ oder eine Befragung der Kunden zur Qualität mindestens alle fünf Jahre. Die Ergebnisse der Befragung sollten gemäß Rahmenrichtlinie u. a. dem Land zur Kenntnis gebracht werden.

Darüber hinaus regeln die Rahmenrichtlinien das Qualitätscontrolling (Planung, Steuerung und Kontrolle der Qualität). Dabei ist zwischen dem träger-internen Controlling und jenem, welches vom Land durchgeführt wird, zu unterscheiden. Im Zuge des Qualitätscontrollings des Landes erfolgt die gemeinsame Planung mit den Trägereinrichtungen im Rahmen der Leistungsverträge, in denen auch das Mengengerüst der Leistungen (z.B. Anzahl der Wohnplätze bzw. Betreuungs-PE) festgelegt wird. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Rahmenrichtlinien sowie der Planungsvereinbarungen erfolgt laut Richtlinien in Form einer regelmäßigen fachlichen Aufsicht durch das Land sowie durch eine Überprüfung der relevanten Kennzahlen der KRCRL. Die fachliche Aufsicht umfasst u.a. die Beobachtung der Betreuungssituation vor Ort, wobei die Rahmenrichtlinie definiert, auf welche Kriterien⁶⁵ besonderes Augenmerk gelegt werden soll. Aber auch die Befragung der Kunden sowie der Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit der Leistungserbringung ist Bestandteil der fachlichen Aufsicht.

Der LRH stellte auf Basis der stichprobenartig eingesehenen Akten fest, dass eine – zur Sicherstellung der Strukturqualität geforderte – lückenlose Überprüfung der Konzepte im dreijährigen Intervall nicht stattfand. In Einzelfällen wurden Konzepte von der Abteilung SO angefordert und vom Träger auch vorgelegt. Nach Auskunft der Abteilung SO soll das Konzept-Prüfungsintervall auf fünf Jahre verlängert werden. Generell sollten nach Ansicht der Fachabteilung jedenfalls bei Neu- oder Umbauten Konzepte vorgelegt werden müssen, ansonsten nur nach Aufforderung der Abteilung SO.

Ergebnisse von Kundenbefragungen, die alle fünf Jahre vom Träger durchzuführen wären, fand der LRH im Betrachtungszeitraum nicht vor. Nach

⁶⁴ Das Konzept soll laut Rahmenrichtlinie auch eine Beschreibung des Personals (Schlüssel, Ausbildung) und der Arbeitsweisen beinhalten.

⁶⁵ Haltung des Personals, methodisches Vorgehen, fachgerechte und effiziente Organisation, Kooperationsbeziehungen

Auskunft der Abteilung SO ist geplant, auch hier das Intervall zu verlängern (von fünf auf zehn Jahre).

Betreffend das eingesetzte Personal hat der Träger jährlich ein „Personal-datenblatt“ an die Abteilung SO zu senden.⁶⁶ Es gibt Auskunft über die Anzahl (Köpfe, PE) des eingesetzten Betreuungspersonals, gegliedert nach Funktionen und mit Angabe der Verwendungsgruppe nach SWÖ-KV, sowie des Leitungspersonals, jeweils unter Anführung der Jahreslohnsommen inkl. Lohnnebenkosten.

Vor-Ort-Kontrollen der fachlichen Aufsicht fanden im Betrachtungszeitraum nicht statt, da laut Auskunft der Abteilung SO für eine routinemäßige Kontrolle die Personalressourcen fehlen. Es würde stattdessen im Anlass- bzw. Beschwerdefall geprüft. Beschwerden kommen nach Angaben der Fachabteilung kaum vor.

13.2. Der LRH hält die Rahmenrichtlinien für sehr detailliert verfasst. Die Prüfung zeigte, dass darin enthaltene Vorgaben in der Praxis teilweise nicht entsprechend umgesetzt wurden. Der LRH empfiehlt, im Zuge der gerade laufenden Überarbeitung die Rahmenrichtlinien praxisorientierter zu gestalten. Die angeforderten Angaben zum eingesetzten Personal mithilfe des „Personaldatenblattes“ sind aus Sicht des LRH hilfreich, allerdings ersetzt diese Unterlage nicht eine Vor-Ort-Kontrolle. Die Abteilung SO sollte daher Schritte setzen, um eine routinemäßige Kontrolle zu etablieren.

14.1. Die Rahmenrichtlinien beinhalten für jeden Leistungsbereich einen „Leistungskatalog“, wobei dieses Kapitel unter dem Punkt „Leistungsdokumentation“ bestimmte Kennzahlen (z. B. Anzahl der Kunden pro Tag im Jahresdurchschnitt) vom Träger verlangt. Ebenso ist laut KRCRL im Kapitel Berichtswesen die Ermittlung diverser Kennzahlen (in erster Linie Wirtschaftlichkeitskennzahlen) vorgesehen.⁶⁷ Die Daten dafür hat der Träger in das Datenfile einzutragen, die Kennzahlen werden teils automatisiert errechnet.

Wie die Einsicht in die Akten bzw. die Datenfiles zeigte, wurden nicht alle Daten gemeldet. Aus Sicht des LRH war auch die weitere Verwendung der Wirtschaftlichkeitskennzahlen nicht nachvollziehbar (z.B. Verwendung für Trägervergleiche, Benchmarking). Nach Auskunft der Abteilung SO gäbe es ein jahrelanges Bemühen um eine entsprechende Datenbank, mit deren Hilfe u. a. diese Ziele erreicht werden könnten. Bislang wären aber die IT-Personalressourcen dafür nicht verfügbar gewesen. Unter der neuen Abteilungsleitung gibt es aktuell einen Projektauftrag mit dem Titel „SO-Datenbank für Leistungs- und Wirtschaftsdaten (SOLWID)“. Projektziele sind die Plan- und Ist-Daten der Geschäftspartner (Betriebsdaten) zu erfassen, diese mit den in der Fachanwendung gespeicherten Stammdaten zu verknüpfen und daraus systematische, regelmäßige Auswertungen und Benchmarks zu generieren. Dies sollte auch die Erstellung des seit 2008 jährlichen Sozialberichtes erleichtern. Ein Pilotbetrieb wird ab März 2020 mit einem Bereich angestrebt.

⁶⁶ getrennt nach Leistungsbereichen und gesamt (alle Leistungsbereiche zusammen)

⁶⁷ z.B. Gesamtkosten je Betreutem, Personalkosten je PE und je Betreutem, Sachkosten je PE und je Betreutem

14.2. Der LRH hält eine Überarbeitung der Vielzahl an Kennzahlen für sinnvoll. Die vorhandenen Kennzahlen sollten auf tatsächlich steuerungsrelevante reduziert bzw. durch aussagekräftigere ersetzt werden. Die Abteilung SO gab an, dass eine Überarbeitung noch für dieses Jahr geplant ist.

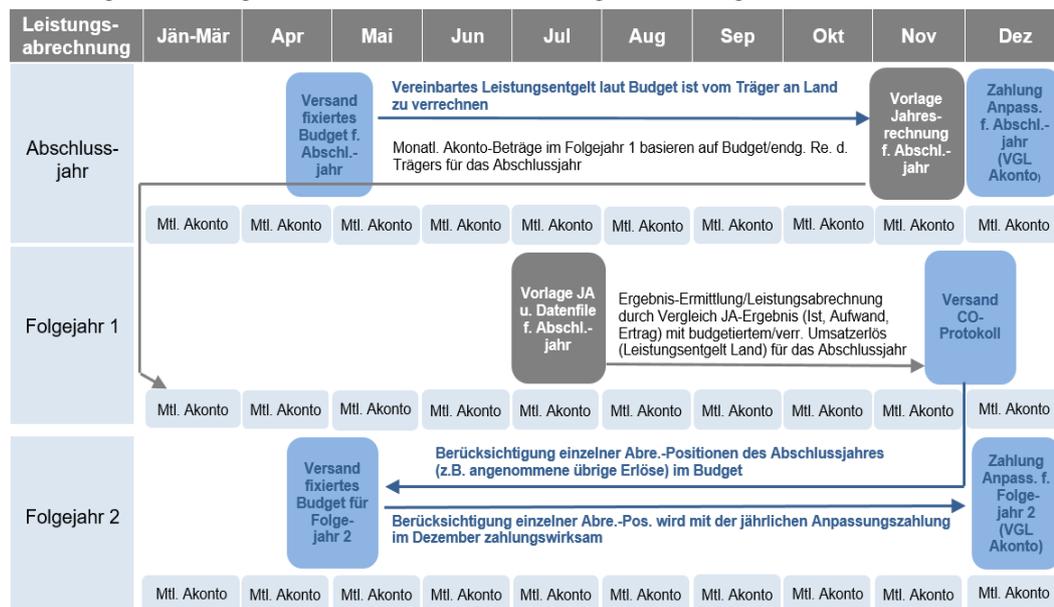
Der LRH befürwortet die Bemühungen der Abteilung SO, die gewonnenen Daten der Träger für weitere Zwecke (Ermittlung von Benchmarks etc.) zu nutzen. Das Land sollte diesem Vorhaben entsprechende Priorität einräumen und die erforderlichen Ressourcen bereitstellen.

15.1. Die KRCRL beschreibt u. a. den Controlling-Prozess und definiert dessen zeitlichen Ablauf sowie das Berichtswesen.

Demnach startet die Abteilung SO den jährlichen Controlling-Prozess mit der Übermittlung der Budgetdaten für das Leistungsentgelt des laufenden Jahres inklusive der leistungspreisbestimmenden Elemente⁶⁸ an die Träger (Versand bis Ende Februar). Den Abschluss bilden Controlling-Gespräche, die die Abteilung SO mit jedem Träger führt (bis Ende Oktober). Besprochen wird dabei insbesondere die Abrechnung des Vorjahres. Die Akteneinsicht zeigte, dass die zeitlichen Vorgaben in der Praxis nur teilweise eingehalten wurden.

Einen Überblick über die wesentlichen abrechnungsrelevanten Prozessschritte bietet die folgende Grafik:

Abbildung 5: Wohnungslosenhilfe, Prozess der Leistungsabrechnung



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Akten und Auskünften der Abteilung SO

Die Grafik stellt ein grobes Schema dar, mit dem ein einzelner Abrechnungsvorgang (d.h. für ein Leistungsjahr) dargestellt wird. Sich wiederholende Schritte wurden nicht lückenlos angeführt. So erfolgen etwa die

⁶⁸ Anlage zum Leistungsvertrag (vgl. Berichtspunkt 9.1)

Anpassungszahlungen im Dezember eines Jahres (bzw. im darauffolgenden Jänner) seitens der Abteilung SO jährlich. Sie beinhalten zwei Aspekte:

- Die Valorisierung des Leistungsentgeltes gegenüber dem Vorjahr und
- die Berücksichtigung von einzelnen Abrechnungspositionen aus dem zweitvorangegangenen Jahr aufgrund der vorjährigen Abrechnungsprüfung durch die Abteilung SO.

Wie aus der Grafik ersichtlich, haben die Träger bis Ende Juli das von der Abteilung SO bereitgestellte Datenfile mit den Salden aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu befüllen und zusammen mit ihrem Jahresabschluss vorzulegen. Die im Datenfile vom Träger eingetragenen Aufwands- und Ertragssalden werden von der Abteilung SO mit dem Jahresabschluss abgestimmt und in weiterer Folge den Budgetdaten (= verrechnetes Leistungsentgelt) gegenübergestellt. Daraus ergibt sich ein Überschuss oder Abgang. Wie bereits in den Berichtspunkten 9 und 11 erwähnt, waren „nicht verwendete Mittel“ laut Vertrag zunächst einer „zweckgebundenen Rücklage“ zuzuführen bzw. seit Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung (mit 1.1.2014) ist ein Überschuss einer „Rücklage bzw. Zweckverbindlichkeit“ zuzuführen. Diese Formulierung ist auch in dem Entwurf für die neuen, ab 2020 gültigen Leistungsverträge vorgesehen. Abgänge hat demnach der Träger zu tragen.

Die Abteilung SO führt ein sogenanntes Rücklagenblatt, in dem sie sowohl die Überschüsse als auch die Abgänge je Träger jährlich erfasst. Zum letztverfügbaren Stichtag 31.12.2017 beliefen sich die Überschüsse auf insgesamt rd. 1.105.000 Euro, die Abgänge⁶⁹ auf rd. 538.000 Euro. Bei der vom LRH stichprobenweise vorgenommenen Einsicht in die Jahresabschlüsse der Träger konnten diese Rücklagenstände nicht nachvollzogen werden. Nach Auskunft der Abteilung SO war dies auch keine Anforderung ihrerseits an das Rechenwerk bzw. den Jahresabschluss der Träger.

- 15.2.** Der LRH beurteilt es positiv, dass in der KRCRL ein Controlling-Prozess festgelegt ist. Er hält es allerdings für sinnvoll, den in der KRCRL definierten Ablauf des Controlling-Prozesses anzupassen, sofern sich in der Praxis eine effizientere Vorgangsweise entwickelt hat oder nicht bzw. kaum umsetzbare Termine festgelegt wurden.

Aus Sicht des LRH war die Abrechnung mittels des verwendeten Datenfiles transparent und nachvollziehbar. Er sieht insbesondere die Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses und den von der Abteilung SO vorgenommenen Abgleich der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Datenfile, der vom Träger zu befüllen war, positiv.

Hinsichtlich der vertraglich vorgesehenen Zuführung von Überschüssen zu „Rücklagen bzw. Zweckverbindlichkeiten“ verweist der LRH auf seine Ausführungen unter Berichtspunkt 11. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die vertraglich gewählte Formulierung eine entsprechende Ausweisung in der Bilanz nach UGB (bzw. in der Vermögensübersicht bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) erwarten lässt, diese Überschüsse aber nicht entsprechend abgebildet waren.

⁶⁹ Drei Träger wiesen Abgänge auf.

Statistische Daten

16.1. Die Abteilung SO erstellt seit 2009 jährlich einen „Sozialbericht“ über das vorangegangene Jahr. Er informiert über die Leistungen des Landes OÖ und der regionalen Träger im Sozialbereich. Darin enthalten sind zahlreiche statistische Daten, die tabellarisch oder grafisch aufbereitet sind. Thematisch orientiert sich der Bericht an den Tätigkeitsbereichen der Abteilung SO (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Pflegevorsorge für ältere Menschen, Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, Integration und Grundversorgung). Unter dem Kapitel „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ des letztverfügbaren Sozialberichtes für 2017 sind die „Leistungen für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und für wohnungslose Menschen“ dargestellt. Die Abteilung SO hat dem LRH eine aktuelle Landkarte über das Angebot in diesem Bereich mit Stand 2019 zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 4). Darin sind die oberösterreichweit verfügbaren Angebote, strukturiert nach Leistungsbereichen und Trägern, eingetragen.

Eine weitere Statistik nach Planungsregionen ist dem LRH ebenfalls von der Abteilung SO bereitgestellt worden. Sie bietet Informationen zu vorhandenen Plätzen, betreuten Kunden (Personen) udgl. über alle Leistungsbereiche für die Jahre 2013 bis 2018. Das Jahr 2018 ist zudem aufgliedert nach Planungsregionen, um einen detaillierten Blick auf die regionale Versorgung zu erhalten (siehe nachstehende Tabelle):

Tabelle 9: Wohnungslosenhilfe, statistische Daten zu den einzelnen Leistungsbereichen

MASSNAHMEN			Kapazität in Plätzen / Personen im Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018							Summe 2018
									Zentralraum Linz	Zentralraum Wels	Mühlviertel	Pyhrn-Eisenwurzen	Traunviertel-Salzkammergut	Innviertel		
PRÄVENTION	Delogierungsprävention	Beratungen zu Delogierungsprävention	Haushalte	2.367	2.454	2.714	3.203	2.799	1.124	342	174	265	361	200	2.466	
			Erwachsenen Personen	3.331	3.647	3.909	4.515	4.219	1.870	476	223	344	481	273	3.667	
			Kinder im HH	1.929	2.290	2.218	2.262	2.379	1.151	258	116	114	376	135	2.150	
			Personen gesamt	5.260	5.937	6.127	6.777	6.598	3.021	734	339	458	857	408	5.817	
		Nachbetreuungen (Haushalte)	206	254	267	308	290	59	57	49	21	85	31	302		
	Netzwerk Wohnungssicherung	Wohnraum im Rahmen des Modells "Günstiger Wohnraum"	51	51	51	51	51	24	6		9	14	6	59		
AKUTHILFE	Notschlafstelle	Plätze	98	98	104	109	114	59	22		17	10	6	114		
		Personen	630	686	773	749	804	413	165		83	105	28	794		
	Tageszentren	Plätze	225	217	217	227	227	177	25		25			227		
		Personen	3.433	4.017	4.073	4.099	3.389	2.109	428		468			3.005		
WEITER-FÜHRENDE UND NACHGEHENDE HILFESTELLUNG	Wohnen	Wohnheim	Plätze	69	71	71	78,5	86,0	54	15		17		86		
			Personen	74	69	67	73	83	39	21		19		79		
		Übergangswohnen	Plätze	137	138	141	148	148	90	21		22	15		148	
			Personen	282	300	311	278	288	141	42		49	48		280	
	Mobile Wohnbetreuung	Personen	92	122	96	89	84	98						98		
	Tagesstruktur	Plätze	43	43	43	43	43	43						43		
		Personen	383	435	480	469	480	464						464		
	Hilfe zur Arbeit	Personen	2	3	3	2	2	2						2		
STREETWORK	Personen im Jahr im Schnitt	57	57	42	60	66	68						68			

(1) Beratungen und Nachbetreuungen im Rahmen des Netzwerkes Wohnungssicherung, in dem Einrichtungen der Wohnungslosenhilfen, Sozialberatungsstellen und Gemeinden zusammenarbeiten.

(2) 2016 inkl. Beratungsfälle "Deloprävention öffentliche Zuschüsse/private Zuschüsse"

(3) Korrekturen Tagesstruktur: 2014 - 2016 waren es jeweils 43 Plätze lt. Leistungsvereinbarung

Quelle: Land OÖ, Abteilung SO

16.2. Die Erfassung und Auswertung statistischer Daten hält der LRH insofern für unverzichtbar, weil diese Daten helfen, die Erreichung der gesetzten Ziele kontrollieren zu können. Sie sind letztlich auch die notwendige Basis für politische Entscheidungen. Die vorliegenden Berichte und Auswertungen bewertet der LRH daher positiv.

FRAUENHÄUSER

Rechtsgrundlagen

- 17.1.** Gemäß § 24 Oö. BMSG hat das Land für Personen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) ausgesetzt sind, besondere vorübergehende Wohnmöglichkeiten sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen.

Die dazu notwendigen Einrichtungen und Leistungen kann das Land entweder selbst anbieten oder durch andere Träger sicherstellen. Werden andere Träger zur Besorgung der Aufgaben herangezogen gelten wiederum die §§ 59 und 60 des Oö. SHG 1998 sinngemäß (vgl. Berichtspunkt 7).

- 18.1.** Ein Landessozialprogramm mit definierten Zielen erließ die Oö. Landesregierung – anders als im Wohnungslosenbereich (vgl. Berichtspunkt 8) – für diesen Bereich nicht.

Allerdings ratifizierte Österreich im November 2013 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“). Dieses sieht in Artikel 23 vor, dass „die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen“. Der erläuternde Bericht zu diesem Übereinkommen empfiehlt hinsichtlich der Anzahl von Frauenhäusern, dass diese eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können und auf alle Regionen verteilt sein sollen. Für OÖ ergäben sich daraus im Jahr 2019 148 Plätze in Frauenhäusern, tatsächlich gibt es derzeit 41. Ergänzend wird festgehalten, dass sich die Anzahl aber nach dem tatsächlichen Bedarf richten sollte. Mittlerweile wurde Österreich in Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) evaluiert. Der Evaluierungsbericht vom September 2016 zeigt ua. einen Bedarf an Frauenhäusern in ländlichen Gebieten auf und nennt explizit das Mühlviertel.

Im März 2018 beschloss die Oö. Landesregierung die „Frauen Leben – Frauenstrategie für OÖ 2030“, die als eine Maßnahme ebenfalls die Unterstützung von Mädchen und Frauen, die von Sexismus bzw. Gewalt betroffen sind, vorsieht. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich im Prüfungszeitraum des LRH ein Unterausschuss des Oö. Landtags mit dem Ausbau von Frauenhäusern in OÖ. Laut Plänen der Abteilung SO sollen durch den Neubau von drei Frauenhäusern in den Regionen Braunau, Mühlviertel und Salzkammergut bis 2026 insgesamt 18 zusätzliche Frauenhausplätze entstehen. Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung waren die finanziellen Mittel für den Neubau bestehender Frauenhäuser und einen Zubau, aber noch nicht für die drei geplanten zusätzlichen Frauenhäuser, gesichert.

18.2. Aus den Statistiken, die die Frauenhäuser der Abteilung SO jährlich vorlegen müssen, kann ein bestehender Bedarf an Frauenhausplätzen abgeleitet werden (vgl. Berichtspunkt 24.1). Außerdem zeigt die als Anlage 5 beigefügte Landkarte Angebotsdefizite in einzelnen Regionen. Der LRH beurteilt daher die Ausbaupläne der Abteilung SO positiv und erachtet es als notwendig, die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass auch nach der Schaffung von 18 zusätzlichen Plätzen in OÖ insgesamt erst 59 Frauenhausplätze zur Verfügung stehen werden und damit noch nicht einmal die Hälfte der laut Istanbul-Konvention empfohlenen Anzahl.

Demzufolge regt der LRH an, die Entwicklung der statistischen Daten der Frauenhäuser weiterhin zu beobachten, um festzustellen, ob über den derzeit geplanten Ausbau hinaus Bedarf besteht und das Angebot weiter ausgebaut werden sollte.

19.1. Von den Frauenhäusern zu unterscheiden sind Frauenübergangswohnungen. In ein Frauenhaus werden Frauen und ihre Kinder aufgenommen, wenn sie von Gewalt bedroht sind und misshandelt werden. Im Unterschied dazu sind Frauenübergangswohnungen für Frauen und deren Kinder, die in einer belasteten häuslichen Beziehungssituation leben, die krank macht und bereits vielfältige Problemlagen (z.B. finanzielle Notlage, Abhängigkeit, gesundheitliche Belastungen) nach sich gezogen hat und deshalb eine vorübergehende Wohnmöglichkeit mit Begleitung benötigen. Das Frauenübergangswohnen ist daher keine Leistung gemäß § 24 Oö. BMSG sondern wird als eine im Rahmen der „Freien Wohlfahrt“ zu fördernde Leistung angesehen.

19.2. Da Frauenübergangswohnungen nicht aus dem UA 411 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe finanziert werden, waren sie nicht Gegenstand der LRH-Prüfung. In der als Anlage 5 beigefügten Landkarte über das Angebot an Hilfseinrichtungen für von Gewalt betroffene bzw. bedrohte Frauen sind sie aber – zusätzlich zu den Frauenhäusern und neben weiteren Hilfseinrichtungen – ebenfalls eingezeichnet.

Leistungsvereinbarungen

20.1. Ende 2001 schloss das Land OÖ privatrechtliche Vereinbarungen⁷⁰ mit insgesamt fünf Vereinen ab, die Frauenhäuser in Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck und Ried im Innkreis betreiben. Die Vereinbarungen enthalten Bestimmungen zu Art und Umfang der Leistung, Zielgruppe, Ausstattung, Personal, Kosten, Finanzierung und Abrechnung, Berichtswesen sowie Qualitätsstandards und Qualitätssicherung.

Hinsichtlich der Qualitätsstandards sieht die Vereinbarung nur wenige Punkte vor; darüber hinausgehende wären gesondert schriftlich zu vereinbaren. Nach Auskunft der Abteilung SO existierten zum Prüfungszeitpunkt keine gesondert vereinbarten Qualitätsstandards.

⁷⁰ Alle Vereinbarungen traten mit 1.12.2001 in Kraft. Die vom Land bezahlten Leistungsentgelte verbucht das Land unter der VA-Stelle 1/411308/7280/003 – siehe Berichtspunkt 5.

Bezüglich der Kündigung der Vereinbarungen wurde die Bestimmung des § 60 Abs. 4 Oö. SHG 1998 übernommen. Demnach kann bei Verletzung des Vereinbarungsinhaltes sowie der Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen jederzeit gekündigt werden. Außerdem ist eine Kündigungsmöglichkeit für beide Vertragspartner ohne Angabe von Gründen zu jedem Jahresende unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist vorgesehen.

Die Leistungsvereinbarungen waren zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung in Überarbeitung. Überlegt wird in diesem Zusammenhang auch, sie an jene im Wohnungslosenbereich anzugleichen bzw. insgesamt zu vereinheitlichen. Die neuen Leistungsvereinbarungen sollen Ende 2019 vorliegen.

- 20.2.** Die Leistungsvereinbarungen enthalten die in § 60 Oö. SHG 1998 definierten Mindestinhalte. Sie sind allerdings insofern nicht mehr aktuell, als zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse das Oö. BMSG noch nicht bestand. Die Leistungsvereinbarungen nehmen Bezug auf – mit Inkrafttreten des Oö. BMSG am 1.10.2011 nicht mehr geltende – gesetzliche Grundlagen im Oö. SHG 1998. Der LRH beurteilt daher die aktuelle Überarbeitung der Leistungsvereinbarungen positiv. Positiv steht er auch sinnvollen Vereinheitlichungen von Leistungsvereinbarungen bzw. einzelnen Vereinbarungsinhalten insbesondere innerhalb des Sozialbereiches gegenüber. Jedenfalls sollten in die neuen Leistungsvereinbarungen mit den Frauenhäusern zusätzliche Qualitätsstandards insbesondere hinsichtlich des eingesetzten Personals und des Raumerfordernisses aufgenommen werden.

Leistungsentgelt

- 21.1.** In den Leistungsvereinbarungen mit den Frauenhäusern ist definiert, welche Aufwendungen bzw. Ausgaben das Land übernimmt. Im Wesentlichen sind das alle Aufwandspositionen, wobei es sich um betriebsnotwendige und unvermeidliche Aufwendungen handeln muss. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring müssen die Frauenhäuser gegenüber dem Land OÖ zwar offenlegen, sie werden aber nicht berücksichtigt. Der Verein kann im Wesentlichen darüber frei disponieren, sie sind aber für Maßnahmen bzw. Aktivitäten des Frauenhauses heranzuziehen und es dürfen damit keine unverhältnismäßigen Rücklagen gebildet werden.

Im Zuge der Überprüfung der Abrechnungen für 2018 stellte die Abteilung SO fest, dass die Frauenhäuser im Laufe der letzten Jahre überdurchschnittlich hohe Spendengelder angesammelt hatten und teilweise die Zahlen in der Abrechnung nicht mit jenen in den vorgelegten Statistiken (vgl. Berichtspunkt 23.1) übereinstimmten. Sie ersuchte daher im August 2019 die Frauenhäuser um Richtigstellung und Bekanntgabe, wie diese Gelder in nächster Zeit verwendet werden sollen. Laut aktuellem Betriebsvergleich der Abteilung SO für das Jahr 2018 betrug die auf eigenen Spendenkonten, -sparbüchern bzw. -kassen erfassten Einnahmen per 31.12.2018 zwischen rd. 6.000 Euro und rd. 50.000 Euro.

21.2. Im Unterschied zum Wohnungslosenbereich wird bei den Frauenhäusern nicht das System der Leistungspreise angewendet. Eine Abgeltung von Ist-Aufwendungen bzw. -Ausgaben kann grundsätzlich ineffiziente Vorgehensweisen verfestigen. Da es sich bei den Frauenhäusern um eher kleine, überschaubare Einrichtungen handelt und die Abteilung SO außerdem jährlich Betriebsvergleiche anstellte, die ihr die Möglichkeit gaben, auf wesentliche, nicht nachvollziehbare Abweichungen entsprechend zu reagieren, war aus Sicht des LRH die gewählte Vorgangsweise aber plausibel und zweckmäßig. Vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung zusätzlicher Frauenhäuser und der angestrebten Vereinheitlichung innerhalb des Sozialbereichs regt der LRH dennoch an, die Anwendung eines Leistungspreissystems auch bei den Frauenhäusern zu prüfen.

Zur Bildung von Rücklagen aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring empfiehlt der LRH, dass in den neuen Leistungsvereinbarungen jedenfalls definiert werden sollte, was „unverhältnismäßige Rücklagen“ bedeutet; diesbezüglich sollte ein Maximalbetrag festgelegt werden. Über diesen Maximalbetrag hinausgehende Einnahmen wären in der Abrechnung mit dem Land zu berücksichtigen.

Kontrolle der Leistung und Abrechnung

22.1. Laut Leistungsvereinbarungen verpflichten sich die Vereine, Organen des Landes oder von diesen beauftragten Organen jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarung, der Rechnungen und Abrechnungen sowie der Dokumentationen durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung und den Zutritt zu sämtlichen Räumen des Frauenhauses zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Außerdem berechtigt die Vereinbarung das Land, Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung durch geeignete Maßnahmen zu prüfen, insbesondere wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erbrachte Leistung nicht den vereinbarten Qualitätsstandards entspricht.

Im Jahr 2015 führte die Abteilung SO bei den fünf Frauenhäusern detaillierte Vereinsprüfungen vor Ort durch. Ziel war eine Vereinheitlichung des Betriebes der Frauenhäuser. Die Einhaltung von Qualitätsstandards war nicht Gegenstand dieser Prüfungen. Die Prüfberichte wurden den Frauenhäusern übermittelt. Einzelne Maßnahmen, die aus den Prüfergebnissen abgeleitet wurden (z. B. ein einheitliches Berichts- und Kennzahlenwesen) wurden bereits im Laufe des Jahres 2016 umgesetzt. Die Bearbeitung weiterer Ergebnisse aus diesen Überprüfungen wurde wegen des Projektes „Sozialressort 2021+“ zurückgestellt und im April 2019 im Rahmen des Projektes „Evaluierung Oö. Frauenhäuser“⁷¹ wieder aufgenommen. In diesem Projekt werden auch die Grundlagen für die neuen Leistungsvereinbarungen erarbeitet.

⁷¹ In dieses Projekt sind Vertreterinnen aller Frauenhäuser eingebunden.

22.2. Der LRH beurteilt die durchgeführten Vereinsprüfungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Betriebes der Frauenhäuser positiv. Vor dem Hintergrund, dass in die neuen Leistungsvereinbarungen zusätzliche Qualitätsstandards aufgenommen werden sollten, wären künftig entsprechende regelmäßige Überprüfungen ihrer Einhaltung (fachliche Aufsicht) sicherzustellen.

23.1. In den Leistungsvereinbarungen bildet sich ein Controllingprozess in mehreren Vertragspunkten ab, die Berichts- und Vorlagepflichten der Vereine und Aufgaben des Landes definieren.

Demnach haben die Vereine der Abteilung SO jährlich

- einen Voranschlag (inklusive Dienstpostenplan),
- einen Bericht mit definierten statistischen Daten zum vorangegangenen Jahr und
- eine Abrechnung (Rechnungsabschluss)

vorzulegen.

Die Abteilung SO hat

- den Voranschlag zu prüfen,
- den Vereinen die vom Land im Folgejahr maximal finanzierten Kosten bekanntzugeben,
- monatliche Akontierungen auf Basis des Voranschlages zu leisten und
- die Abrechnung anzuerkennen⁷².

Für diese Prozessschritte sind in den Leistungsvereinbarungen auch Termine festgelegt. Die Akteneinsicht durch den LRH zeigte, dass diese in der Praxis nur teilweise eingehalten wurden.

Für die Vorlage des Voranschlages und der Abrechnung stellt die Abteilung SO den Vereinen ein Datenfile⁷³ zur Verfügung. Zusätzlich gibt es seit 2019 zwei Datenfiles, in denen die Personaleinheiten und -aufwendungen detaillierter dargestellt werden müssen. Die Eintragungen in den Datenfiles wurden von den Vereinsorganen mit Unterschrift bestätigt. Rechnungsabschlüsse haben die Vereine bislang der Abteilung SO nicht vorzulegen. Aufgrund eines Anlassfalles⁷⁴ wurde die Vorgangsweise aktuell dahingehend geändert, dass die Eintragungen in den Datenfiles auch von den Vereins-Rechnungsprüfern durch Unterschrift bestätigt werden müssen.

⁷² Dabei hat sie Guthaben des Landes bei der nächsten Akontozahlung zu berücksichtigen oder eine gesonderte Nachzahlung an den Verein zu leisten.

⁷³ Es gibt zwei Datenfiles, welche sich in Abhängigkeit vom Buchhaltungssystem unterscheiden (Doppelte Buchhaltung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).

⁷⁴ Wegen anonymer Vorwürfe gegen ein Frauenhaus erfolgte eine Überprüfung der Vereinsgebarung durch die Abteilung SO mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei.

Zur Vorlage der statistischen Daten stellt die Abteilung SO ebenfalls ein Datenfile zur Verfügung, der neben den in den Leistungsverträgen vorgesehenen Eckdaten⁷⁵ noch zusätzliche (Wirtschaftlichkeits-) Kennzahlen vorsieht. Die Einsicht in die Akten zeigte, dass die Abteilung SO auf Basis der von den Vereinen übermittelten Statistikdaten und Kennzahlen Betriebsvergleiche durchführt.

- 23.2.** Der LRH beurteilt es positiv, dass in den Leistungsvereinbarungen ein Controlling-Prozess festgelegt ist. Er empfiehlt aber, den zeitlichen Ablauf anzupassen, sofern sich in der Praxis eine effizientere Vorgangsweise entwickelt hat oder nicht bzw. kaum umsetzbare Termine festgelegt wurden.

Die Art der Leistungsvergütung und Abrechnung hält der LRH grundsätzlich für zweckmäßig (siehe dazu auch Berichtspunkt 21.2). Positiv bewertet er, dass die Abteilung SO seit 2019 größeres Augenmerk auf die Personalaufwendungen (als größte Aufwandsposition) legt.

Kritisch sieht der LRH, dass die Vereine der Abteilung SO keine Rechnungsabschlüsse vorlegen müssen. Positiv beurteilt er, dass nunmehr auch die Vereins-Rechnungsprüfer per Unterschrift Verantwortung für die abgegebenen Datenfiles übernehmen. Trotz dieser neu eingeführten Maßnahme hält es der LRH für notwendig, sich die Rechnungsabschlüsse (elektronisch) vorlegen zu lassen und stichprobenartig zu überprüfen.

Nach Ansicht des LRH werden die relevanten statistischen Daten erhoben, Kennzahlen errechnet und grafisch aufbereitet. Positiv sieht der LRH, dass die erhobenen Daten auch für Betriebsvergleiche verwendet werden.

Statistische Daten

- 24.1.** Wie bereits unter Berichtspunkt 16.1 erwähnt, erstellt die Abteilung SO seit 2009 jährlich einen „Sozialbericht“ über das vorangegangene Jahr. Im Kapitel „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ werden unter den „Spezifischen Hilfsangeboten“ auch die Frauenhäuser dargestellt. Der Sozialbericht enthält beispielsweise Informationen zu Aufenthaltsdauer, Durchschnittsalter und Einkommenssituation der betreuten Frauen, zum Misshandler und der Situation nach dem Aufenthalt im Frauenhaus. Außerdem beinhaltet er eine Landkarte über das Angebot an Hilfseinrichtungen für von Gewalt betroffene bzw. bedrohte Frauen⁷⁶. Aktuell stehen in den fünf Oö. Frauenhäusern 41 Plätze zur Verfügung. Das Frauenhaus Linz verfügt seit der Eröffnung des Neubaus im August 2016 über 17 Plätze (davon 14 Plätze), in den übrigen vier Frauenhäusern gibt es jeweils sechs Plätze.

Jene statistischen Daten, die die Frauenhäuser der Abteilung SO jährlich melden müssen, umfassen darüber hinaus u. a. auch noch den Auslastungsgrad und die Anzahl der Abweisungen. Diese Zahlen stellten sich im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2018 wie folgt dar:

⁷⁵ Z.B. Anzahl der Aufenthaltstage, der Neuaufnahmen, Aufenthaltsdauer.

⁷⁶ Eine aktuelle Landkarte wurde dem LRH von der Abteilung SO im Zuge der Prüfung zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 5).

Tabelle 10: Frauenhäuser, statistische Daten

Statistikdaten	2015	2016	2017	2018
Auslastungsgrad				
FH Linz	73,48%	79,13%	84,37%	89,14%
FH Wels	73,11%	73,74%	72,60%	84,29%
FH Steyr	85,80%	70,55%	83,29%	95,43%
FH Vöcklabruck	80,32%	66,39%	92,37%	89,13%
FH Ried	86,58%	72,42%	72,42%	81,23%
Summe	78,51%	74,12%	81,91%	88,19%
Anzahl der Abweisungen				
FH Linz	0	20	16	25
FH Wels	3	0	7	2
FH Steyr	7	1	1	4
FH Vöcklabruck	3	9	0	14
FH Ried	24	4	4	18
Summe	37	34	28	63

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Abteilung SO

Die Tabelle zeigt, dass der Auslastungsgrad seit 2015 tendenziell steigt. 2018 betrug er in allen Frauenhäusern über 80 Prozent in Steyr sogar rd. 95 Prozent. Im 1. Quartal 2019 lag die Auslastung laut Aussage des für Soziales zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung insgesamt bei mehr als 99 Prozent. Da Frauenhäuser jederzeit aufnahmebereit sein sollten, sehen Frauenhausvertreterinnen einen Auslastungsgrad von 80 Prozent als ideal an⁷⁷. Die Anzahl der Abweisungen nahm insgesamt ebenfalls zu und ist insbesondere 2018 in fast allen Frauenhäusern stark angestiegen. Expertinnen vermuten – vor allem aufgrund des in einzelnen Regionen⁷⁸ gänzlich fehlenden Angebotes – daneben noch eine hohe Dunkelziffer.

- 24.2.** Nach Ansicht des LRH geben die vorliegenden Daten einen guten Überblick über den Leistungsbereich und die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen. Zur Beurteilung des Bedarfs bzw. der Bedarfsdeckung hält er den Auslastungsgrad und die Anzahl der Abweisungen für besonders relevant. Insgesamt sieht er die vorhandenen Kennzahlen als gute Grundlage für politische Entscheidungen in diesem Bereich.

⁷⁷ Vgl. amtliche Niederschrift über die 6. Sitzung des Unterausschusses Frauengleichstellung am 2.5.2019.

⁷⁸ Mühlviertel, inneres Salzkammergut

UMSETZUNG PROJEKT SOZIALRESSORT 2021+

25.1. Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom September 2016 wurde das Projekt „Sozialressort 2021+“ gestartet. Ziel war eine Evaluierung des Leistungsspektrums im Sozialressort mit Fokus auf eine bedarfsorientierte Angebotsentwicklung bis 2021 und darüber hinaus. Ergebnis ist ein umfassender Projektendbericht, der für sämtliche Leistungen des Sozialressorts die Ist-Situation und Maßnahmen darstellt.

Für den Bereich der Wohnungslosenhilfe wurde

- eine Senkung des Leistungspreises und Effizienzsteigerungen, für die Frauenhäuser
- das Überarbeiten der Leistungsvereinbarungen und Finanzierungssätze sowie
- eine sukzessive Verbesserung der Baulichkeit zu einem definierten Mindeststandard

vorgeschlagen.

25.2. Wie unter Berichtspunkt 12.1 dargestellt, wird im Bereich der Wohnungslosenhilfe ab 2020 ein neuer, niedrigerer Leistungspreis gelten. Damit die Träger damit das Auslangen finden, sind Effizienzsteigerungen jedenfalls notwendig. Die im Projektendbericht vorgeschlagenen Maßnahmen werden damit vollständig umgesetzt.

Die Leistungsvereinbarungen mit den Frauenhäusern werden aktuell überarbeitet, die neuen Vereinbarungen sollen mit Ende des Jahres vorliegen. Die Finanzierungsansätze sollen auf Basis der Ergebnisse des laufenden Projektes „Evaluierung Oö. Frauenhäuser“ (siehe Berichtspunkt 21.1) angepasst werden. Das neue Frauenhaus in Linz wurde im August 2016 eröffnet, geplant sind Neubauten der Frauenhäuser Ried im Innkreis (Planung u. Baubeginn noch 2019) und Steyr (Baubeginn 2020). Die für die Frauenhäuser vorgeschlagenen Maßnahmen befinden sich somit in Umsetzung.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

26.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

Empfehlungen zur Gebarung:

- a) Die inhaltlich zusammengehörigen Ausgaben und Einnahmen der Hauskrankenpflege sollten demselben Teilabschnitt zugeordnet werden. (Berichtspunkt 2)
- b) Die Geschäftsfälle sollten auf passenden Konten erfasst werden und die getroffenen inhaltlichen Abgrenzungen klar erkennbar sein. (Berichtspunkt 5)

Empfehlungen für den Bereich Wohnungslosenhilfe:

- c) Es sollten anhand von Parametern die im Landessozialprogramm definierten Ziele soweit als möglich konkretisiert werden. Dabei sollte ein Vergleich dieser Sollwerte mit der tatsächlich eintretenden Situation ermöglicht werden. (Berichtspunkt 8)
- d) Die neuen Leistungsvereinbarungen sollten klar zum Ausdruck bringen, dass allfällige Überschüsse im Verfügungsbereich des Landes bleiben. (Berichtspunkte 9, 11 und 15)
- e) Die nach Leistungsbereich unterschiedlichen Pauschalen-(Nicht-)Zuordnungen sollten hinterfragt und eine System-Beschreibung erarbeitet werden. (Berichtspunkt 12)
- f) Die Abteilung SO sollte Schritte setzen, um eine routinemäßige Vor-Ort-Kontrolle zu etablieren. (Berichtspunkt 13)
- g) Die vorhandenen Kennzahlen sollten auf tatsächlich steuerungsrelevante reduziert bzw. durch aussagekräftigere ersetzt werden. (Berichtspunkt 14)
- h) Das Land sollte dem Vorhaben, die gewonnen Daten der Träger für weitere Zwecke (Ermittlung von Benchmarks etc.) zu nutzen, entsprechende Priorität einräumen und die erforderlichen Ressourcen bereitstellen. (Berichtspunkt 14)

Empfehlungen für den Bereich Frauenhäuser:

- i) Die Entwicklung der statistischen Daten der Frauenhäuser sollte weiterhin beobachtet werden, um festzustellen, ob über den derzeit geplanten Ausbau hinaus Bedarf besteht und das Angebot weiter ausgebaut werden sollte. (Berichtspunkte 17, 18 und 24)
- j) Jedenfalls sollten in die neuen Leistungsvereinbarungen mit den Frauenhäusern zusätzliche Qualitätsstandards insbesondere hinsichtlich des eingesetzten Personals und des Raumerfordernisses aufgenommen werden. (Berichtspunkt 20)
- k) Vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung zusätzlicher Frauenhäuser und der angestrebten Vereinheitlichung innerhalb des Sozialbereichs sollte die Anwendung eines Leistungspreissystems auch bei den Frauenhäusern geprüft werden. (Berichtspunkt 21)
- l) In den neuen Leistungsvereinbarungen sollte hinsichtlich der Bildung von Rücklagen aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring jedenfalls definiert werden, was „unverhältnismäßige Rücklagen“ bedeutet; diesbezüglich sollte ein Maximalbetrag festgelegt werden. Über diesen Maximalbetrag hinausgehende Einnahmen wären in der Abrechnung mit dem Land zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 21)

- m) Vor dem Hintergrund, dass in die neuen Leistungsvereinbarungen zusätzliche Qualitätsstandards aufgenommen werden sollten, wären künftig entsprechende regelmäßige Überprüfungen ihrer Einhaltung (fachliche Aufsicht) sicherzustellen. (Berichtspunkt 22)
- n) Zur Abrechnungskontrolle sollte sich die Abteilung SO Rechnungsabschlüsse (elektronisch) vorlegen lassen und stichprobenartig überprüfen. (Berichtspunkt 23)

5 Anlagen

2 Beilagen

Linz, am 4. November 2019

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

UA 411 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Werte auf Teilabschnittsebene

Anlage 1

HH	Bezeichnung der TA, Gebarungsgruppen und einzelner Datenfelder	2015	2016	2017	2018	Gesamt
		Beträge in Euro				
41110 Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz						
Ggr. 8 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	7.346.800,00	8.302.000,00	8.881.300,00	9.245.000,00	33.775.100,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	7.346.790,00	7.838.283,00	8.280.150,43	8.463.117,19	31.928.340,62
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-10,00	-463.717,00	-601.149,57	-781.882,81	-1.846.759,38
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41130 Bedarfsorientierte Mindestsicherung Einrichtungen						
Ggr. 8 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	11.721.200,00	12.617.800,00	13.451.700,00	13.877.100,00	51.667.800,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	11.959.801,53	11.759.332,91	13.189.802,08	13.425.147,75	50.334.084,27
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	238.601,53	-858.467,09	-261.897,92	-451.952,25	-1.333.715,73
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-1.068,62	26.671,43	86.107,59	51.619,49	163.329,89
Ggr. 0 Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung, laufende Gebarung						
HH 2	Voranschlag (Phase 1)	-200.000,00	-300.000,00	-400.000,00	-400.000,00	-1.300.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-388.570,68	-372.435,57	-416.017,10	-446.644,89	-1.623.668,24
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	188.570,68	72.435,57	16.017,10	46.644,89	323.668,24
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	-31.704,15	-32.701,23	-81.035,69	-145.441,07
Ggr. 5 Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung (Sonstige Einn.)						
HH 2	Voranschlag (Phase 1)	-3.762.100,00	-4.245.900,00	-3.946.700,00	-3.783.300,00	-15.738.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-3.779.040,09	-4.257.569,11	-3.975.810,17	-3.821.453,50	-15.833.872,87
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	16.940,09	11.669,11	29.110,17	38.153,50	95.872,87
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-3.510,75	-40.772,33	-128.208,72	-110.402,35	-282.894,15
41131 Bedarfsorientierte Mindestsicherung Soziale Hilfe an anerkannte Flüchtlinge						
Ggr. 8 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	3.348.500,00	5.150.000,00	9.583.800,00	7.000.000,00	25.082.300,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	2.622.834,68	0,00	3.961.698,51	5.457.051,56	12.041.584,75
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-725.665,32	-5.150.000,00	-5.622.101,49	-1.542.948,44	-13.040.715,25
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ggr. 5 Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung (Sonstige Einn.)						
HH 2	Voranschlag (Phase 1)	-880.000,00	-1.460.000,00	0,00	0,00	-2.340.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-1.049.133,87	0,00	-295.454,69	-123.843,66	-1.468.432,22
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	169.133,87	-1.460.000,00	295.454,69	123.843,66	-871.567,78
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-37.084,01	0,00	-111.773,66	0,00	-148.857,67
41132 Bedarfsorientierte Mindestsicherung Solidaritätsfonds (Hilfe in besonderen sozialen Lagen)						
Ggr. 5 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	1.927.900,00	1.934.900,00	1.934.900,00	1.708.400,00	7.506.100,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	1.724.126,09	1.460.077,20	1.251.076,12	1.348.944,03	5.784.223,44
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-203.773,91	-474.822,80	-683.823,88	-359.455,97	-1.721.876,56
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	3.787,00	8.568,80	0,00	2.500,00	14.855,80
Ggr. 5 Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung (Sonstige Einn.)						
HH 2	Voranschlag (Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-47.940,77	-12.684,51	-10.267,71	-13.304,07	-84.197,06
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	47.940,77	12.684,51	10.267,71	13.304,07	84.197,06
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41133 Bedarfsorientierte Mindestsicherung Allgemeine und spezielle Beratungsdienste						
Ggr. 8 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	3.537.300,00	3.643.400,00	3.734.500,00	3.845.000,00	14.760.200,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	3.480.798,47	3.565.525,99	3.688.455,00	4.016.195,85	14.750.975,31
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-56.501,53	-77.874,01	-46.045,00	171.195,85	-9.224,69
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41134 Bedarfsorientierte Mindestsicherung Förderungen						
Ggr. 5 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	900.000,00	490.000,00	880.900,00	885.100,00	3.156.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	592.914,03	365.229,88	1.321.120,39	884.403,36	3.163.667,66
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-307.085,97	-124.770,12	440.220,39	-696,64	7.667,66
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	1.575,29	0,00	0,00	0,00	1.575,29

UA 411 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Werte auf Teilabschnittsebene

Anlage 1

HH	Bezeichnung der TA, Gebarungsgruppen und einzelner Datenfelder	2015	2016	2017	2018	Gesamt
		Beträge in Euro				
41160 Soziale Dienste						
Ggr. 4 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Pflichtausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	4.400.000,00	0,00	0,00	0,00	4.400.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	4.627.616,57	0,00	0,00	48.522,36	4.676.138,93
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	227.616,57	0,00	0,00	48.522,36	276.138,93
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ggr. 5 Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung (Sonstige Einn.)						
HH 2	Voranschlag (Phase 1)	-4.400.000,00	-4.700.000,00	-4.700.000,00	-4.900.000,00	-18.700.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-4.676.138,93	-4.732.252,60	-4.826.897,65	-4.913.781,81	-19.149.070,99
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	276.138,93	32.252,60	126.897,65	13.781,81	449.070,99
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41161 Soziale Dienste; Mobile Dienste						
Ggr. 5 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	19.820.000,00	34.356.200,00	34.734.300,00	35.547.800,00	124.458.300,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	29.411.415,89	33.217.441,58	36.012.673,29	34.056.297,52	132.697.828,28
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	9.591.415,89	-1.138.758,42	1.278.373,29	-1.491.502,48	8.239.528,28
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41162 Soziale Dienste; Sonstiges						
Ggr. 5 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	5.600.000,00	5.130.800,00	5.359.900,00	5.088.600,00	21.179.300,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	4.224.702,32	3.409.002,33	4.654.263,14	3.375.907,71	15.663.875,50
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-1.375.297,68	-1.721.797,67	-705.636,86	-1.712.692,29	-5.515.424,50
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	2.632,64	0,00	0,00	632.213,90	634.846,54
Ggr. 5 Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung (Sonstige Einn.)						
HH 2	Voranschlag (Phase 1)	0,00	-10.500.000,00	-10.500.000,00	-10.500.000,00	-31.500.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-10.514.153,00	-11.035.989,29	-10.514.153,00	-10.596.790,30	-42.661.085,59
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	10.514.153,00	535.989,29	14.153,00	96.790,30	11.161.085,59
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41190 Förderung von Einrichtungen der Sozialhilfe						
Ggr. 5 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	3.148.000,00	5.000.000,00	6.000.000,00	5.800.000,00	19.948.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	3.148.000,00	5.128.416,00	5.663.936,00	5.486.746,56	19.427.098,56
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	0,00	128.416,00	-336.064,00	-313.253,44	-520.901,44
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	8.975,00	0,00	8.975,00
Gesamt UA 411 (alle Teilabschnitte)						
Alle Gebarungsgruppen						
HH 1	Voranschlag (Phase 1)	61.749.700,00	76.625.100,00	84.561.300,00	82.997.000,00	305.933.100,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	69.138.999,58	66.743.308,89	78.023.174,96	76.562.333,89	290.467.817,32
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	7.389.299,58	-9.881.791,11	-6.538.125,04	-6.434.666,11	-15.465.282,68
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	6.926,31	35.240,23	95.082,59	686.333,39	823.582,52
Alle Gebarungsgruppen						
HH 2	Voranschlag (Phase 1)	-9.242.100,00	-21.205.900,00	-19.546.700,00	-19.583.300,00	-69.578.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-20.454.977,34	-20.410.931,08	-20.038.600,32	-19.915.818,23	-80.820.326,97
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	11.212.877,34	-794.968,92	491.900,32	332.518,23	11.242.326,97
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-40.594,76	-72.476,48	-272.683,61	-191.438,04	-577.192,89

Allgemeine Anmerkung:

Einnahmen haben im Haushaltsverrechnungssystem des Landes ein Minus als Vorzeichen!

Anmerkung zu den schließlichen Zahlungsrückständen:

Sämtliche schließliche Zahlungsrückstände im Betrachtungszeitraum waren bis auf die VA-Stellen

> 1/411308/7680/001 Geldleistungen an Einzelpersonen, BMS und

> 2/411305/8280/000 Rückersätze von Ausgaben

im Folgejahr vollständig abgestattet worden.

Auch jene Rückstände Ende 2018 waren zum Zeitpunkt der SAP-Abfrage Mitte April 2019 bereits vollständig bezahlt.

TA 41130 Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Einrichtungen

Werte auf VA-Stellen-Ebene

HH	Bezeichnung der TA, Gebarunggruppen und einzelner Datenfelder	2015	2016	2017	2018	Gesamt
		Beträge in Euro				
41130 Bedarfsorientierte Mindestsicherung Einrichtungen						
Ggr. 8 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben						
1/411308/7280/001 Entgelte für sonstige Leistungen (Sachleistungen)						
	Voranschlag (Phase 1)	80.000,00	140.000,00	143.500,00	80.000,00	443.500,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	99.129,03	65.127,45	143.145,90	126.699,45	434.101,83
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	19.129,03	-74.872,55	-354,10	46.699,45	-9.398,17
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	29.872,62	0,00	56.999,09	86.871,71
1/411308/7280/002 Einrichtungen für Wohnungslose						
	Voranschlag (Phase 1)	6.574.100,00	6.775.300,00	6.944.700,00	7.540.600,00	27.834.700,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	6.678.436,23	6.572.745,02	7.705.198,45	7.916.518,47	28.872.898,17
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	104.336,23	-202.554,98	760.498,45	375.918,47	1.038.198,17
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	90.381,00	0,00	90.381,00
1/411308/7280/003 Frauenhäuser						
	Voranschlag (Phase 1)	2.217.100,00	2.292.500,00	2.384.200,00	2.466.500,00	9.360.300,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	2.064.241,48	2.142.385,52	2.201.099,76	2.183.637,00	8.591.363,76
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-152.858,52	-150.114,48	-183.100,24	-282.863,00	-768.936,24
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1/411308/7280/004 Krankenhilfe						
	Voranschlag (Phase 1)	70.000,00	90.000,00	92.300,00	10.000,00	262.300,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	53.061,45	1.648,53	2.321,94	2.308,71	59.340,63
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-16.938,55	-88.351,47	-89.978,06	-7.691,29	-202.959,37
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1/411308/7310/000 Beiträge an Sozialversicherungsträger						
	Voranschlag (Phase 1)	50.000,00	150.000,00	153.700,00	70.000,00	423.700,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	36.661,51	66.021,35	11.368,30	11.221,05	125.272,21
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-13.338,49	-83.978,65	-142.331,70	-58.778,95	-298.427,79
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	283,41	0,00	283,41
1/411308/7310/001 Beiträge an Sozialversicherungsträger; Krankenversicherung						
	Voranschlag (Phase 1)	80.000,00	120.000,00	156.000,00	200.000,00	556.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	115.089,81	128.562,88	135.292,39	117.625,95	496.571,03
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	35.089,81	8.562,88	-20.707,61	-82.374,05	-59.428,97
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1/411308/7680/000 Geldleistungen an Einzelpersonen						
	Voranschlag (Phase 1)	850.000,00	850.000,00	871.300,00	710.000,00	3.281.300,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	778.014,35	483.668,33	635.244,97	694.300,63	2.591.228,28
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-71.985,65	-366.331,67	-236.055,03	-15.699,37	-690.071,72
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	3.901,98	0,00	3.901,98
1/411308/7680/001 Geldleistungen an Einzelpersonen, BMS						
	Voranschlag (Phase 1)	1.800.000,00	2.200.000,00	2.706.000,00	2.800.000,00	9.506.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	2.135.167,67	2.299.173,83	2.356.130,37	2.372.836,49	9.163.308,36
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	335.167,67	99.173,83	-349.869,63	-427.163,51	-342.691,64
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-1.068,62	-3.201,19	-8.458,80	-5.379,60	-18.108,21
Ggr. 0 Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung, laufende Gebarung						
2/411300/8501/010 Zahlungen vom Bund gem. GSBG						
	Voranschlag (Phase 1)	-200.000,00	-300.000,00	-400.000,00	-400.000,00	-1.300.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-388.570,68	-372.435,57	-416.017,10	-446.644,89	-1.623.668,24
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	188.570,68	72.435,57	16.017,10	46.644,89	323.668,24
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	-31.704,15	-32.701,23	-81.035,69	-145.441,07
Ggr. 5 Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung (Sonstige Einn.)						
2/411305/8280/000 Rückersätze von Ausgaben						
	Voranschlag (Phase 1)	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-21.000,00	-51.000,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-4.304,69	-20.269,84	-35.809,76	-53.973,76	-114.358,05
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-5.695,31	10.269,84	25.809,76	32.973,76	63.358,05
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-3.510,75	-3.750,17	-6.940,43	-6.519,09	-20.720,44
2/411305/8503/000 Beiträge anderer Bundesländer						
	Voranschlag (Phase 1)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-23.129,52	-1.258,80	-3.184,80	-5.106,95	-32.680,07
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	23.129,52	1.258,80	3.184,80	5.106,95	32.680,07
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2/411305/8505/000 Kostentragung von Gemeinden						
	Voranschlag (Phase 1)	-976.400,00	-1.059.400,00	-983.900,00	-939.500,00	-3.959.200,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-944.696,50	-1.069.687,55	-993.930,99	-955.111,30	-3.963.426,34
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	-31.703,50	10.287,55	10.030,99	15.611,30	4.226,34
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	0,00	-83.534,06	-65.204,18	-148.738,24
2/411305/8507/000 Kostentragung von Sozialhilfeverbänden						
	Voranschlag (Phase 1)	-2.775.700,00	-3.176.500,00	-2.952.800,00	-2.822.800,00	-11.727.800,00
	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-2.806.909,38	-3.166.352,92	-2.942.884,62	-2.807.261,49	-11.723.408,41
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	31.209,38	-10.147,08	-9.915,38	-15.538,51	-4.391,59
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	0,00	-37.022,16	-37.734,23	-38.679,08	-113.435,47

TA 41130 Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Einrichtungen

Werte auf VA-Stellen-Ebene

HH	Bezeichnung der TA, Gebarunggruppen und einzelner Datenfelder	2015	2016	2017	2018	Gesamt
		Beträge in Euro				
Gesamt TA 41130 (alle VA-Stellen)						
Alle Gebarunggruppen						
	Voranschlag (Phase 1)	11.721.200,00	12.617.800,00	13.451.700,00	13.877.100,00	51.667.800,00
HH 1	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	11.959.801,53	11.759.332,91	13.189.802,08	13.425.147,75	50.334.084,27
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	238.601,53	-858.467,09	-261.897,92	-451.952,25	-1.333.715,73
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-1.068,62	26.671,43	86.107,59	51.619,49	163.329,89
Alle Gebarunggruppen						
	Voranschlag (Phase 1)	-3.962.100,00	-4.545.900,00	-4.346.700,00	-4.183.300,00	-17.038.000,00
HH 2	JE (Jahreserfolg) / laufendes Soll	-4.167.610,77	-4.630.004,68	-4.391.827,27	-4.268.098,39	-17.457.541,11
	(+) Budget-Überschreitung, (-) Budget-Unterschreitung	205.510,77	84.104,68	45.127,27	84.798,39	419.541,11
	Schließlicher Zahlungsrückstand (Phase 4)	-3.510,75	-72.476,48	-160.909,95	-191.438,04	-428.335,22

Allgemeine Anmerkung:

Einnahmen haben im Haushaltsverrechnungssystem des Landes ein Minus als Vorzeichen!

Anmerkung zu den schließlichen Zahlungsrückständen:

Sämtliche schließliche Zahlungsrückstände im Betrachtungszeitraum waren bis auf die VA-Stellen

> 1/411308/7680/001 Geldleistungen an Einzelpersonen, BMS und

> 2/411305/8280/000 Rückersätze von Ausgaben

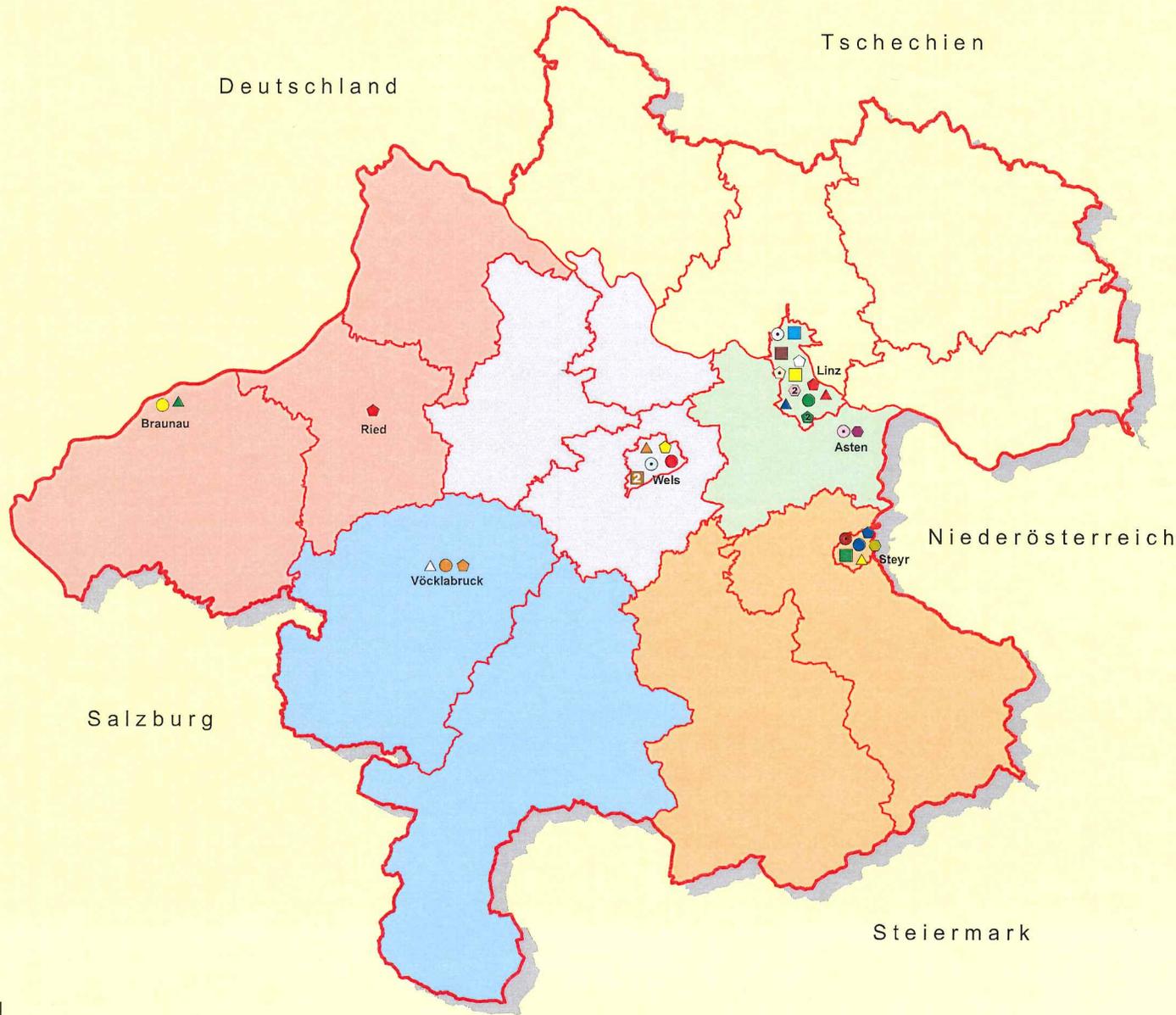
im Folgejahr vollständig abgestattet worden.

Auch jene Rückstände Ende 2018 waren zum Zeitpunkt der SAP-Abfrage Mitte April 2019 bereits vollständig bezahlt.

**Zuordnung der Konten lt. KRCRL zu
Leistungsbereichen und Pauschalen**
Einrichtungen für Wohnungslose (VA-Stelle 1/411308/7280/002)

Kostenarten lt. KRCRL	Konto aufsteigend gereiht	Konto-Bezeichnung	Konten-Zuordnung zu den Leistungsbereichen bzw. zu den Abrechnungs-Pauschalen gemäß Datenfiles						
			Wohnen	Mobile Wohnbetreuung	Delegierungsprävention	Notschlafstelle	Tageszentrum	Tagesstruktur	Streetwork
Sachkosten	5100	Lebensmittel / Verpflegung	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
	5200	Materialien	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	5600	Energie	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
Personal-kosten	6010	Löhne und Gehälter inkl. Nebenkosten für Personal	Maßn.-P.	Personalk.	Personalk.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Personalk.
	6020	Löhne und Gehälter inkl. Nebenkosten für Personal nach dem Oö. BMSG	Infra-P.	Sonderposition	Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P., Teilm.-Kosten	Sonderposition
	6030	Zivildieners/FSJ	Infra-P.	Personalk.	Personalk.	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Personalk.
	6031	Kosten ehrenamtliche Personal	Infra-P.	Personalk.	Personalk.	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Personalk.
	6400	Abfertigungen	Infra-P.	Sonderposition	Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sonderposition
	6410	Mitarbeitervorsorgekasse (MVK)	Infra-P.	Personalk.	Personalk.	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Personalk.
	6420	Personalarückstellungen	---	---	---	---	---	---	---
	6700	Sonstige Sozialkosten	Maßn.-P.	Personalk.	Personalk.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Personalk.
	6800	Aus- und Weiterbildung	Maßn.-P.	Personalk.	Personalk.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Personalk.
6900	Fremdpersonal / Honorare	Maßn.-P.	Personalk.	Personalk.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Maßn.-P.	Personalk.	
Kapital-kosten	7000	Abschreibungen	---	---	---	---	---	---	---
Sachkosten	7200	Instandhaltung	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
	7210	Geringwertige Vermögensgegenstände	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
	7230	Reinigung / Fremdreinigung	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
	7310	Kfz- und Transportkosten	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
	7320	Reise- und Fahrtkosten	Infra-P.	Km-Gelder	Km-Gelder	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Km-Gelder
	7410	Miete/Pacht/Leasing	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
	7420	Betriebskosten	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7610	Werbung / Öffentlichkeitsarbeit	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7621	Büromaterial, EDV	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7622	Rechts- und Beratungskosten	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7623	Telefon, Fax, Porto	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7624	Versicherungen	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
	7625	Gebühren, Abgaben, Steuern	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7626	Übrige Verwaltungskosten	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7810	Kosten für Betreute	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Teilm.-Kosten	Sachkosten
	7820	Sonstige Kosten	Grund-P.	Sachkosten	Sachkosten	Grund-P.	Grund-P.	Grund-P.	Sachkosten
	7990	ILV Küche	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	Sachkosten, Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition
	7991	ILV Verwaltung	Grund-P., Infra-P. (Abfert.)	Sachkosten, Sonderposition	Sachkosten, Sonderposition	Grund-P., Infra-P. (Abfert.)	Grund-P., Infra-P. (Abfert.)	Grund-P., Infra-P. (Abfert.)	Sachkosten, Sonderposition
	7992	ILV Reinigung	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	Sachkosten, Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition
	7993	ILV Sonstige	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	Sachkosten, Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition
7994	ILV Transport	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	Sachkosten, Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	
7995	ILV Gebäude	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	Sachkosten, Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	
7996	ILV Wäscherei	Grund-P., Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	Sachkosten, Sonderposition	Grund-P., Infra-P.	Grund-P., Infra-P.	Grund-P., Infra-P.	Sachkosten, Sonderposition	
Kapital-kosten	8000	Finanzergebnis	Infra-P.	Sachkosten	Sachkosten	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sachkosten
Ao. Ergebnis	8410	Außerordentliche Erträge	Infra-P.	Sonderposition	Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sonderposition
	8420	Außerordentliche Aufwendungen	Infra-P.	Sonderposition	Sonderposition	Infra-P.	Infra-P.	Infra-P.	Sonderposition
	8430	Finanzierungszusage für Personal-Rückstellungen							
Kapital-kosten	8600	Auflösung Bewertungsreserve							
Ao. Ergebnis	8750	Rücklagenauflösungen							
	8800	Dotierung Bewertungsreserve							
	8900	Rücklagendotierungen							

Angebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen 2019



AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
 Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
ABTEILUNG SOZIALES
 A-4021 LINZ, Bahnhofplatz 1
 Tel.: +43/732/7720-15221
 Fax.: +43/732/7720-215619
 E-Mail: so.post@ooe.gv.at
 www.land-oberoesterreich.gv.at

LEGENDE:

Akuthilfe

Notschlafstelle

- Caritas für Menschen in Not
- Soziales Wohnservice Wels
- Sozialverein B 37
- Verein Wohnen Steyr
- Wohnungslosenhilfe Mosaik

Tageszentrum

- Barmherzige Schwestern
- Caritas für Menschen in Not
- Evangelische Stadt-DIAKONIE Linz
- Soziales Wohnservice Wels
- Verein Wohnen Steyr

Streetwork

- Sozialverein B 37

Weiterführende und nachgehende Hilfestellung

Mobile Wohnbetreuung

- ARGE Obdachlose
- Caritas für Menschen in Not
- Soziales Wohnservice Wels
- Sozialverein B 37
- Verein Wohnen Steyr
- Wohnungslosenhilfe Mosaik

Übergangswohnen

- Caritas für Menschen in Not
- Soziales Wohnservice Wels
- Sozialverein B 37
- Verein Wohnen Steyr
- Verein Wohnplattform
- Wohnungslosenhilfe Mosaik

Wohnheim

- Caritas für Menschen in Not
- Sozialverein B 37
- Verein Wohnen Steyr
- Soziales Wohnservice Wels

Tagesstruktur

- ARGE Obdachlose
- Caritas für Menschen in Not
- Verein Wohnen Steyr (in Bau)

Delogierungsprävention Netzwerk Wohnungssicherung

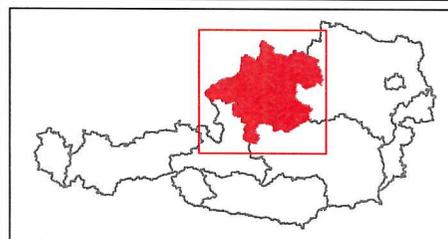
- ARGE Obdachlose
- Caritas für Menschen in Not
- Verein Wohnen Steyr
- Verein Wohnplattform
- Wohnungslosenhilfe Mosaik

Landesgrenze
 Bezirksgrenzen



Hilfseinrichtungen für von Gewalt betroffene bzw. bedrohte Frauen mit oder ohne Kinder

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
 Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
ABTEILUNG SOZIALES
 A-4021 LINZ, Bahnhofplatz 1
 Tel.: +43/732/7720-15221
 Fax.: +43/732/7720-215619
 E-Mail: so.post@ooe.gv.at
 www.land-oberoesterreich.gv.at



Legende:

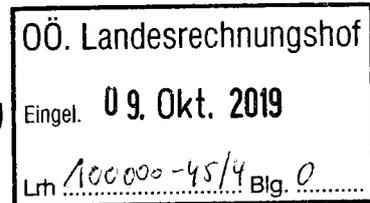
- Frauenhaus
- Frauensübergangswohnungen
- Beratungsstellen
- Gewaltschutzzentren
- ◊ Einrichtungen für von Gewalt betroffene Kinder/Jugendliche
- ▲ Beratungseinrichtungen für (ausschließlich weibliche) Migrantinnen
- Täterarbeit in Oberösterreich
- 2 Anzahl der Einrichtungen
- Landesgrenze Oö.
- Bezirksgrenzen Oö.
- Vorrangiger Einzugsbereich der Frauenhäuser:**
- FH Ried im Innkreis
- FH Linz
- FH Wels
- FH Vöcklabruck
- FH Steyr



Laßnig, Sonja

Von: Sochatzy, Helga im Auftrag von Altreiter-Windsteiger, Cornelia
Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2019 11:12
An: Post, Lrh
Betreff: Stellungnahme Verzicht

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet



Sehr geehrte Damen und Herren!
Im Auftrag von Frau Mag. Altreiter-Windsteiger wird mitgeteilt, dass die Abteilung Soziales einen Verzicht zur Stellungnahme abgibt.

Freundliche Grüße

Helga Sochatzy

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales - Sekretariat

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-15 620

Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19

E-Mail: helga.sochatzy@ooe.gv.at

Büro: so.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über so.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-100000-45/3	IP "Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 01. Oktober 2019
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro Landesrätin Gerstorfer ▪ GSGD, Abt. Soziales

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
SO	ALBRECHT-WINDSTEIGER	<i>Albrecht-Windsteiger</i>		X
SO	CHRISTINE WINTER	<i>Christine Winter</i>		X
SO	ANNE FREUDENTHALER	<i>Anne Freudenthaler</i>		X
Büro LR ¹⁹	Johannes HALÁK	<i>Johannes Halák</i>		X
SO	FACKL	<i>Fackl</i>		X
SO	W.-D. Haslinger	<i>W.-D. Haslinger</i>		X
SO	HELMUT WEITHALER	<i>Helmut Weithaler</i>		X

LRH: *Friedrich Pammer*
.....
Direktor Friedrich Pammer

Elke Anast
.....
Elke Anast

Pauline Gmeiner
.....
Pauline Gmeiner